



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 13. Dezember 2012
Nummer: 4/2012
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakeł

Anwesende:

1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner
Finanzreferent Albert Krug
2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer
GRⁱⁿ Andrea Heinrich
GR Thomas Hochlahner ab TOP 3
GRⁱⁿ Gertraud Horvath
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GR Ferdinand Kury
GRⁱⁿ Gertrude Ulli Mausser ab TOP 2, d)
GRⁱⁿ Sylvia Lechner
GR Mirko Oder ab TOP 8
GR Werner Rinner
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR August Singer
SRⁱⁿ Iris Strohmeier
GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek
GR Herbert Waldeck
GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer
GR Stefan Wasmer
GR Renè Wilding
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GRⁱⁿ Iris Polanschütz
GR Walter Komar
GR Martin Vasold

Protokollführer: Mag. Helmut Kollau

Weitere Anwesende: Anton Hofer, Karl Huber, Ing. Gilbert Schattauer,

Johann Schupfer, Ulrike Holzknecht, Kerstin Taucher, Nina Steinbacher, DI. Martina Kaml, Michaela Dechler, Reinhold Binder, Rudolf Schmied, Rudolf Kaltenböck, Mag. Michaela Hofer, Egon Gojer, Manfred Pimperl, Hilde Unterberger, Ing. Reinhold Kalsberger, Manfred Bacher

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erklärt, dass folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2012
2. Fragestunde
3. Auflagebeschluss zur Revision 5.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes
4. Gewährung einer Studienbeihilfe an Liezener Studenten
5. Abschluss eines Abtretungsvertrages mit Frau Helga Eder, Herrn Viktor Kieler und Herrn Herbert Huber zur Errichtung eines Geh- und Radweges im Pyhrn
6. Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Justine Luidolt zum Ankauf des Grst. Nr. 433/2 KG Liezen
7. Verzicht auf das Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes hinsichtlich des Grst. Nr. 1075/6 der Familie Renate und Alois Oberegger
8. Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft ennstal zur Errichtung eines Seniorenwohnhauses am Erzherzog-Johann-Park
9. Abschluss eines Tauschvertrages mit der Asset 1 Immobilien GmbH zum Tausch von Trennstücken der Admonter Straße und der Alten Gasse und Übernahme eines Trennstückes in das Öffentliche Gut
10. Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabeordnung 2013)
11. Änderung der Tarife für das Kulturhaus
12. Übernahme der Haftung zur Aufnahme eines Bankdarlehens durch die Siedlungsgenossenschaft ennstal für den Neubau des Bauhofes
13. Verlängerung der Haftung für den Überziehungsrahmen des Girokontos der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH bei der Landes-Hypothekenbank

14. Änderung der Konditionen des Kreditvertrages Nummer 113.537 mit der Kommunalkredit Austria AG
15. Voranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2013 und Festsetzung der Steuerhebesatzes
16. Vergabe des Kassenkredites 2013
17. Vergabe der Barvorlagen für die Girokonten 2013
18. Vergabe der Habenverzinsung für Girokonten für 2013
19. Beschluss über den mittelfristigen Finanzplan 2014 – 2017
20. Genehmigung des Jahresabschlusses 2011 der WB der Stadt Liezen GmbH
21. Bericht über den Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2013
22. Bericht des Prüfungsausschusses
23. Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Bereich des Objektes Pyhrn 60
24. Benennung der Hütten westlich des Zwirtnersees
25. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

26. Berufung von Frau Andrea Vasold-Zechner und Herrn Wolfgang Vasold gegen die Vorschreibung eines Kanalisations- und Wasserleitungsbeitrages
27. Berufung von Kurt Zach, Dr. Manfred Weinhappel, Ing. Friedrich Überbacher und Gerlinde Fladl gegen den Mängelbehebungsauftrag nach dem Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz für die Objekte „Fronleichnamsweg 9 und 9a“
28. Berufung der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft, Steirisches Hilfswerk für Eigenheimbau regGenmbH, gegen den Mängelbehebungsauftrag nach dem Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz für das Objekt „Hauptplatz 13“
29. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2012

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Oktober 2012 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Fragestunde

a) Geh- und Radweg im Pyhrn und entlang der Pyhrnstraße

GRⁱⁿ Horvath gibt ihrer Freude über den neu errichteten Gehweg im Pyhrn Ausdruck. Der neue Weg wird von den Anwohnern sehr gut angenommen. Weiters erkundigt sie sich über das Ergebnis der Verordnung des Geh- und Radweges entlang der Pyhrnstraße.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, der entsprechende Antrag liegt bereits seit längerem bei der BH. Der zuständige Referent hat ihm versichert, diesen so rasch wie möglich zu bearbeiten.

Zur Kenntnis genommen.

b) Verlängerung des Gehweges entlang der Selzthaler Straße

Gemeinderat Rinner ersucht um Verlängerung des bestehenden Gehweges entlang der Selzthaler Straße bis zum sogenannten Deisl-Haus.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dies wurde bereits vor Jahren geprüft. Er wird dies jedoch noch einmal mit seinen Mitarbeitern besprechen.

Zur Kenntnis genommen.

c) Ausschreibung von offenen Dienstposten

Gemeinderat Rinner ersucht, Nachbesetzungen aus Objektivitätsgründen auszuschreiben.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, Dienstposten werden nur dann ausgeschrieben, wenn es keine Bewerbungen gibt. Wenn ein Mitarbeiter in Pension geht, so spricht sich das ohnedies herum und es bewerben sich dann einige Personen. Diese werden im Vorfeld geprüft und bisher wurde immer geeignetes Personal gefunden.

GR Singer bemerkt, eine Ausschreibung ist objektiver und man erreicht auch andere Bevölkerungskreise. Er schlägt auch vor die Ausschreibung dem AMS zu übermitteln.

Zur Kenntnis genommen.

d) Salzstreuung im Stadtgebiet

Vizebürgermeister Dr. Mayer regt an, versuchsweise auf die Salzstreuung am Hauptplatz zu verzichten, da er immer wieder insbesondere von auswärtigen Einkaufskunden angesprochen wird, dass in Liezen zu viel gesalzen wird.

GRⁱⁿ Mausser erscheint verspätet zur Sitzung.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, er versteht die Kritik sehr gut, wenn man jedoch den Personen den Grund dafür erklärt, so sehen sie dies oft wieder ein. Er ersucht den anwesenden Bauhofleiter Ing. Gilbert Schattauer um eine kurze Stellungnahme.

Ing. Schattauer erklärt, es ist sehr schwierig, in einem begrenzten Abschnitt auf die Salzstreuung zu verzichten, insbesondere wenn der Abschnitt von Salzstrecken (Hauptstraße und Döllacher Straße) umgeben ist. Durch die hohe Frequenz ist der Salzeintrag in den Hauptplatz enorm, sodass wahrscheinlich nur auf den Parkplätzen der Schnee liegen bleiben kann.

Bürgermeister Mag. Hakel erinnert, unter Altbürgermeister Kaltenböck wurde einmal versucht, im Oberdorf kein Salz zu verwenden. Dadurch bildeten sich jedoch große Spurrillen, die, um sie wieder wegzubekommen, sehr viel Arbeit verursachten. Zu bedenken ist auch, dass das Streugut nicht sehr gesund ist und im Frühjahr einen Reinigungsaufwand verursacht.

GR Singer erklärt, seine Fraktion hat sich bereits vor 10 Jahren mit diesem Thema beschäftigt. Nachdem ein allfälliges Salzstreuverbot alle Bewohner betrifft, schlägt er vor in den Stadtnachrichten anzukündigen, dass bei den Bürgermeisterstammtischen dieses Thema intensiv besprochen werden soll, damit man die Meinung der Bürger erfährt. Er erinnert, dass anlässlich eines Bürgermeisterstammtisches die Bewohner am Brunnfeld gefordert haben, dass die Stichstraße gesalzen werden soll.

Ing. Schattauer erklärt weiters, es gibt eine technische Richtlinie, die den Winterdienst behandelt und dort wird empfohlen, bei einer Frequenz von mehr als 1000 Fahrzeugen aufgrund der Umweltbelastungen ausschließlich Salz zu streuen. In Liezen müssten daher eigentlich viel mehr Straßen gesalzen werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, dass sich sehr viele Fachleute mit diesem Thema befasst haben. Wichtig für ihn ist jedoch, dass der Einkaufskunde die Stadt Liezen gut erreicht.

Zur Kenntnis genommen.

e) Spuren der Langlaufloipe in der Ennswiese

GRⁱⁿ Horvath möchte wissen, ob es bereits Gespräche gegeben hat, gemeinsam mit den Gemeinden Wörschach und Lassing eine Langlaufloipe in der Ennswiese zu spuren.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, es habe bereits Verhandlungen gegeben und er sucht den anwesenden Leiter der Finanzverwaltung, Herrn Bacher, um kurze Stellungnahme.

Herr Bacher erklärt, es wurden Gespräche mit den Gemeinden Weißenbach, Lassing und Wörschach geführt, um ein gemeinsames Spuren der Loipe durchzuführen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass kein geeignetes Gerät vorhanden ist. Im Internet ist er auf einen Maschinenring in Salzburg gestoßen, der mit einem Traktor und einem eigenen Aufsatz eine Langlaufloipe spurt. Er hat daher mit dem Power-Team von Liezen Kontakt aufgenommen, die sich bereits mit Salzburg vernetzt haben. Es ist beabsichtigt, wenn so ein Gerät vorhanden ist, ein Probespuren durchzuführen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, zu Bedenken ist aber, dass mindestens 50 cm Schnee in der Ennswiese erforderlich sind und daher oft das Spuren nicht möglich ist.

Zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Hochlahner erscheint verspätet zur Sitzung

3.

Auflagebeschluss zur Revision 5.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes

a) Auflagebeschluss zur Revision 5.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes

GR Waldeck erklärt an Hand einer Power-Point-Präsentation den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes und stellt fest, dass über beide gesondert abzustimmen ist.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:10 000 / M 1 : 5 000, dem örtlichen Entwicklungsplan (ÖEP 1 / ÖEP 2), datiert mit 13. Dezember 2012, samt Planzeichenerklärung, verfasst vom Raumplanungsteam Kaml – Zancanella, Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 12 / 1106 / RO / 01.1 - ÖEK – unter Mitwirkung von Univ. Prof. Dr. Johann Zancanella, wird in der Zeit vom Montag dem 14. Jänner 2013 bis 15. März 2013, während der Arbeitsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufgelegt.

Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen (Beilagen: Plan Nr. 2: Hausbestandsplan, Plan Nr. 3: Differenzplan ÖEP 5.00 - SLB 4.00, Beilage 1.1: Biotopkartierung, Beilage 1.2: Baugrundqualität, 3 Karten, Beilage 1.3: Fußgänger- und Radverkehrsanlage / Bestand, Beilage 1.4: Kanalisierungsbereich).

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt bekannt geben. Die öffentliche Versammlung findet am 07.02.2012 um 19.00 im großen Saal des Kulturhauses der Stadt Liezen statt.

Der Entwurf der Verordnung wird dem Protokoll der Gemeinderatssitzung angeschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

b) Auflagebeschluss des Flächenwidmungsplanes 5.0

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes 5.00, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:10 000 (FWP 1) / M 1:5000 (FWP 2), datiert mit 13. Dezember 2012, samt Planzeichenerklärung, verfasst vom Raumplanungsteam Kaml – Zancanella, Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 12 / 1106 / RO / 01.1 - FWP – unter Mitwirkung von Univ. Prof. Dr. Johann Zancanella, wird in der Zeit vom 14. Jänner 2013 bis 15. März 2013, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Die Beilagen A – „Baulandzonierungsplan“ und G – „Bebauungsgrundlagenplan bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen (Beilagen: Beilage B: Flächenbilanzplan einschließlich Formblatt und rechnerischen Nachweis der unbebauten Flächen, Beilage C: Differenzplan - FWP 5.00 und FWP 4.00 im Vergleich, Beilage D: Lärmerheblichkeitsabschätzung von DI Fink, datiert mit 09.11.2012, Stellungnahme der WLW, datiert mit 28.02.2005 und 22.10.2012, Stellungnahme der BBL, datiert mit 28.09.2012, Beilage E: Grundstücksliste, Beilage F: Erhebung des Tierbestandes einschl. Berechnung der Schutzabstände, Beilage H: Gutachten Univ.-Prof. Dr. Riedmüller, 1986).

Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt bekannt geben.

Die öffentliche Versammlung findet am 07.02.2012 um 19.00 Uhr im großen Saal des Kulturhauses der Stadt Liezen statt.

Der Entwurf der Verordnung wird dem Protokoll der Gemeinderatssitzung angeschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

4.**Gewährung einer Studienbeihilfe an Liezener Studenten**

GR Wasmer berichtet, Auslöser für den heutigen Tagesordnungspunkt war eine Veranstaltung mit der Thema „Jugend am Land“, wo darüber diskutiert wurde, wie man Studenten in der Region halten kann. Auch Frau GRⁱⁿ Horvath hat sich mit diesem Thema intensiv beschäftigt. Die großen Städte wie Wien oder Graz bewerben die Studenten durch Anreize bei der Mobilität.

Die Gemeinde Wien unterstützt die Studenten mit € 150,-- und Graz mit € 100,--, da durch Ummeldung des Hauptwohnsitzes die Fahrkarten billiger abgegeben werden. Andere Gemeinden wie zB Rottenmann haben bereits seit einiger Zeit eine Studienbeihilfe eingeführt. So gewährt die Stadt Rottenmann € 50,-- je Semester in Form von Gutscheinen. Dies wurde bisher von 20 Studenten in Anspruch genommen. Auch in Liezen ist mit dieser Anzahl zu rechnen, sodass es keine große Kostenfrage ist. Es soll aber ein positives Zeichen sein, Studenten in der Region zu halten.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, es gibt derzeit ca. 200 Studenten, die nicht mehr in Liezen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Wenn sie ihren Hauptwohnsitz wieder nach Liezen verlegen, so ist dies auch positiv für die Gemeinde, da dadurch mehr Bundesertragsanteile ausbezahlt werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe:

1. *Anspruchsberechtigt sind ordentliche Studenten von Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und ähnlichen Einrichtungen im In- oder Ausland.*
2. *Der Hauptwohnsitz hat während des ganzen Semesters in der Stadtgemeinde Liezen zu sein.*
3. *Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe.*
4. *Die Studienbeihilfe beträgt € 100,00 pro Semester.*
5. *Sie wird im Nachhinein unter Vorlage der Bestätigung des Bezuges der Familienbeihilfe und der Inskription in der Finanzverwaltung ausbezahlt.*
6. *Die Studienbeihilfe wird erstmals für das Studienjahr 2013/14 gewährt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

5.

Abschluss eines Abtretungsvertrages mit Frau Helga Eder, Herrn Viktor Kieler und Herrn Herbert Huber zur Errichtung eines Geh- und Radweges im Pyhrn

Finanzreferent Krug erinnert, der bestehende Geh- und Radweg entlang der Pyhrnstraße wurde bis zur Pyhrnerhofsiedlung verlängert. Die Arbeiten dafür sind nahezu abgeschlossen. Für diesen Geh- und Radweg werden von Frau Eder, Herrn Huber und Herrn Kieler Grundstücksflächen benötigt. Die Grundeigentümer erhalten jeweils einen Entschädigungsbetrag von € 1.000,00.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, in Folge Stadtgemeinde genannt, einerseits und

*Frau Helga Eder, 8940 Liezen, Pyhrn 59,
Herrn Herbert Huber, 8940 Liezen, Pyhrn 9 und
Herrn Viktor Kieler, 8940 Liezen, Pyhrn 9,
in Folge Veräußerer genannt, andererseits wie folgt:*

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Veräußerer sind je zu einem Drittel Miteigentümer der EZ 50 des Grundbuches 67408 Pyhrn, bestehend ua. aus den Grst. Nr. 228, 214, 216/1.

Die Stadtgemeinde plant entlang der B 138 Pyhrnpass Straße einen Geh- und Radweg zu errichten und es werden Trennstücke im folgenden Ausmaß benötigt:

<i>Grundstück 214</i>	<i>= 100 m²</i>
<i>Grundstück 216/1</i>	<i>= 25 m²</i>
<i>Grundstück 228</i>	<i>= 75 m²</i>
<i>Gesamt</i>	<i>= 200 m²</i>

§ 2 Abtretung

Die Veräußerer übergeben hiermit an die Stadtgemeinde und diese übernimmt die in § 1 näher beschriebenen Trennstücke dauernd und lastenfrei mit allen Rechten und Pflichten mit denen die Veräußerer ihre Trennstücke bisher benützt und besessen haben oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wären in das öffentliche Gut und widmet diese dem Gehen und Fahren mit Fahrrädern.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Gesamtfläche lediglich ein Vorausmaß ist. Die tatsächlich abzutretende Fläche wird nach Fertigstellung des Geh- und Radweges durch Vermessung ermittelt werden.

Die Veräußerer verpflichten sich daher für sich und ihre Rechtsnachfolger, nach Fertigstellung der tatsächlich errichteten Anlage der Vermessung zuzustimmen und gegen die grundbücherliche Durchführung der Abtretung gemäß den Sonderbestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes keinen Einwand zu erheben.

§ 3
Besitzübergang

Die Übergabe und Übernahme der gegenständlichen Trennstücke in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Stadtgemeinde erfolgt mit Anerkennung der Grenzen anlässlich der Erstellung des Teilungsplanes.

§ 4
Gewährleistung

Die Veräußerer haften nicht für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der von ihr übergebenen Trennflächen, sondern lediglich dafür, dass sie von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mit übernommenen Lasten und Besitzrechten Dritter vollkommen frei sind.

§ 5
Belastungen

In der EZ 500 ist folgende Dienstbarkeit ersichtlich, die mitübertragen wird:

1 a 14/1953 1891/1987 1663/1999

DIENSTBARKEIT

Duldung einer elektrischen Leitung

über Gst 62/1 63 228 216/1 214 217/1

gem Pkt 1 2 Übereinkommen 1952-12-10 für

Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft

§ 6
Entschädigung

Für die Abtretung der Trennstücke gewährt die Stadtgemeinde eine pauschale Entschädigung von € 3.000,00, die binnen 14 Tagen nach beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages zur Zahlung fällig ist.

§ 7
Einverleibungsbewilligung

Die Veräußerer erteilen somit für sich und ihre Rechtsnachfolger ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die in § 1 näher bezeichneten Trennstücke abgeschrieben und der Stadtgemeinde zugeschrieben werden können.

§ 8
Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet und von der Stadtgemeinde verwahrt. Die Veräußerer erhalten eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Abschluss eines Kaufvertrages mit Frau Justine Luidolt zum Ankauf des Grst. Nr. 433/2 KG Liezen

Finanzreferent Krug berichtet, von Frau Justine Luidolt soll ein Grundstück entlang der Döllacher Straße linksseitig nach den Kleingartenanlagen angekauft werden soll. Das Grundstück hat eine Größe von 1.376 m². Als Kaufpreis soll pro Quadratmeter € 8,-- bezahlt werden. In weiterer Folge könnte das Grundstück als Tauschobjekt verwendet werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin einerseits, und Frau Justine Luidolt, 8940 Liezen, Brunnfeldweg 2a, geb. 1951-11-19, als Verkäuferin andererseits, wie folgt:

§ 1
Kaufobjekt

Frau Justine Luidolt ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 433/2 KG 67406 Liezen, landwirtschaftlich genutzt, einkommend in EZ 170 GB 67406 Liezen im Gesamtausmaß von 1.376 m².

§ 2
Willenseinigung

Frau Justine Luidolt verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von ersterer das im § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Grundstück so wie dieses derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin es bisher besessen und benützt hat, oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3
Kaufpreis

Der Gesamtkaufpreis wird mit einem angemessenen Betrag von € 8,-- pro m² vereinbart und beträgt sohin € 11.008,-- (in Worten: elftausendundacht Euro) und ist binnen 14 Tagen nach beiderseitiger Unterfertigung zur Zahlung fällig.

§ 4
Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes unter Übergang von Besitz und Genuß, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit Vertragsfertigung als vollzo-

gen.

§ 5

Haftung und Gewährleistung

Frau Justine Luidolt verpflichtet sich hinsichtlich der unter LNR-C 4a eingetragenen Pfandurkunde eine Freilassungserklärung vorzulegen.

Die Verkäuferin haftet für die bücherliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Eine weitergehende Haftung insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens wird ausgeschlossen.

§ 6

Grundverkehrsbehördliche und Agrarbehördliche Genehmigung

Eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich, da das landwirtschaftliche Grundstück in der KG Liezen liegt.

Hingegen bedarf es auf Seiten der Frau Justine Luidolt der agrarbehördlichen Genehmigung. Hierzu wird festgestellt, dass mit diesem Kaufvertrag keine Anteilsrechte an der Waldgenossenschaft Liezen bzw. Alpengenossenschaft Hinteregg übertragen werden.

§ 7

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung des Vertrages werden von der Käuferin zu Gänze getragen.

§ 8

Aufsandungserklärung

Frau Justine Luidolt bewilligt die Abschreibung des GST-NR 433/2 von ihrer Liegenschaft EZ 170 KG 67406 Liezen, unter Mitübertragung der Ersichtlichmachung der Sicherheitszone des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal und die Einverleibung des Eigentumsrechtes hierauf für die Stadtgemeinde Liezen unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer der Käuferin bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Käuferin in Verwahrung genommen wird. Die Verkäuferin erhält eine einfache - auf Verlangen beglaubigte - Abschrift.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.**Verzicht auf das Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes hinsichtlich des Grst. Nr. 1075/6 der Familie Renate und Alois Oberegger**

Finanzreferent Krug berichtet, 1998 wurden die sogenannten Röthgrundstücke an vier Familien, unter anderem auch an die Familie Oberegger, verkauft. Gleichzeitig wurde ein Wieder- und Vorkaufsrecht eingetragen. Ziel war es, das Grundstück so rasch als möglich zu bebauen. Nachdem dies geschehen ist, wurde um Löschung dieser Rechte ersucht.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Löschung der in der Liegenschaft EZ 1381, GB 67406 Liezen, bestehend aus dem Grundstück Nr. 1075/6, eingetragenen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.**Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft ennstal zur Errichtung eines Seniorenwohnhauses am Erzherzog-Johann-Park**

Gemeinderat Oder erscheint verspätet zur Sitzung.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. 33 KG 67406 Liezen, im Eigentum der Stadtgemeinde Liezen, ein Wohnobjekt mit Seniorenwohnungen sowie einer zweigeschoßigen Tiefgarage zu errichten.

Um eine entsprechende Förderung für die Errichtung dieser Seniorenwohnungen zu erhalten, ist es erforderlich, dass die Stadtgemeinde die Grundstückskosten übernimmt. Aus diesem Grunde soll daher das Grundstück nicht verkauft sondern ein Baurecht eingeräumt und nur ein Anerkennungszins als Baurechtszins verlangt werden.

Zusätzlich errichtet jedoch die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ eine Tiefgarage, die teilweise für die Bebauung des Grundstückes Nr. 29 KG Liezen erforderlich ist. Hiefür wird ein zusätzlicher Baurechtszins verrechnet, der sich auf Grund der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, auf Grund einer Verzinsung von 3,5 % der anteiligen Grundstückskosten, ergibt.

Bei einem Verkauf würde die Stadtgemeinde Liezen einen Verkaufspreis von € 200,00 pro Quadratmeter verlangen. Der Baurechtszins der Tiefgarage beträgt daher € 7,00 pro Jahr und Quadratmeter zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer

Im Zuge des Bauprojektes ist das Grundstück noch neu zu vermessen, da die bestehende Straße, welche östlich des Grundstückes vorbei führt, nicht mehr benötigt wird, sondern eine neue zweispurige Straße westlich des Grundstückes errichtet werden soll.

Vizebürgermeister Dr. Mayer sagt, für ihn ist der Mietzins für die Parkplätze sehr günstig, da diese in bester Lage errichtet werden und die Siedlungsgenossenschaft damit Wohnungen verkaufen wird.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, die Lage ist insofern nicht optimal, da eine Tiefgarage grundsätzlich im Haus der Wohnung liegt, hier jedoch die Wohnungen in einem anderen Haus liegen. Wenn die Gemeinde nun mehr verlangt, so schlägt sich dies auch auf die Mieten der Wohnungen und Büros nieder. Wichtig für ihn ist jedoch, dass die Fördermittel für die Errichtung der Seniorenwohnungen bereits zugesichert sind, sodass im nächsten Jahr gebaut werden kann.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ einen Baurechtsvertrag zur Errichtung eines Seniorenwohnhauses mit Tiefgaragen ab.

Für das Bauvorhaben werden Teilflächen der Grundstücke 33, 1421/6 und Baufläche .178/2 benötigt. Vor Beginn der Bauarbeiten ist daher das beanspruchte Grundstück neu zu vermessen.

Die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ ist verpflichtet, auf ihre Kosten die bestehende Straße östlich des derzeitigen Grundstückes Nr. 133 so zu verlegen, dass gemeinsam mit dem Grundstück Nr. 1420/3 eine zweispurige Straße entsteht.

Im Zuge des Bauvorhabens ist der bestehende Park auf Kosten der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ auf das Grundstück Baufläche .178/2 zu verlegen.

Das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Baufläche .178/2 ist auf Kosten der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ zu entfernen. Als Baurechtszins für die Seniorenwohnungen wird ein Anerkennungszins von € 100,00 pro Jahr verrechnet.

Für die Nutzung der Tiefgaragen für das Projekt auf dem Grundstück Nr. 29 wird ein Baurechtszins von 3,5 % der anteiligen Grundstückskosten jährlich verrechnet. Als anteilige Grundstückskosten wird ein Quadratmeterpreis von € 200,00 festgelegt. Die genaue Aufteilung der Nutzung der Tiefgarage für die Seniorenwohnungen bzw. für das Projekt auf dem Grundstück Nr. 29 wird durch ein eigenes Nutzwertgutachten festgelegt werden.

Der Baurechtsvertrag wird auf hundert Jahre abgeschlossen.

Für die beanspruchte Teilfläche des Grundstückes Nr. 1421/6 KG 67406 Liezen, Öffentliches Gut, wird der Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens nach den Best-

immungen des Steiermärkischen Landes-Verwaltungsgesetzes aufgehoben und das Öffentliche Gut in freies Gemeindevermögen umgewandelt.

Weiters wird das Grundstück Nr. 1420/3 KG 67406 Liezen, Eigentümerin Stadtgemeinde Liezen, sowie das für die neue Straße benötigte Teilgrundstück des Grundstückes Nr. 33 KG 67406 Liezen, in das Öffentliche Gut übernommen und dem Gemeingebrauch des Gehen und Fahrens gewidmet. Diese beiden Grundstücksteile werden mit dem Grundstück Nr. 1421/6 vereinigt.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Heinrich Andrea, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek, GRⁱⁿ Iris Strohmeier, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner) der LIEB-Fraktion (GR August Singer und GR Werner Rinner) der FPÖ-Fraktion (GR Renè Wilding)

Dagegen: ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Mayer, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Sylvia Lechner, GRⁱⁿ Renate Selinger) und LIEB-Fraktion (GR Gertraud Horvath)

9.

Abschluss eines Tauschvertrages mit der Asset 1 Immobilien GmbH zum Tausch von Trennstücken der Admonter Straße und der Alten Gasse und Übernahme eines Trennstückes in das Öffentliche Gut

Finanzreferent Krug erläutert, die Firma Asset 1 Immobilien GmbH hat das Grundstück Nr. 29 KG 67406 Liezen gekauft und beabsichtigt, das bestehende Gebäude umzubauen. Im Zuge der Planung hat sich herausgestellt, dass sich ein Teil des Wintergartens des Gasthauses El Paso auf dem Öffentlichen Weggrundstück Nr. 1420/4 befindet.

Die Firma Asset hat nunmehr den Antrag gestellt, dass die Stadtgemeinde dieses Teilgrundstück an sie abtritt. Im Gegenzug würde die Einbindung in die Alte Gasse an den Naturbestand angepasst werden und die Stadtgemeinde würde ihrerseits zwei Trennstücke bekommen. Die ursprünglich geplante Übernahme eines Trennstückes in das Öffentliche Gut im Hofbereich ist nunmehr nicht mehr notwendig.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Trennstück Nr. 3 des Grst. Nr. 1420/4 KG 67406 Liezen wird auf Grundlage des Teilungsplanes des DI Pilsinger, GZ 4217-12, gemäß § 8 Absatz 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 133/1974 idgF der

Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens aufgehoben und in freies Gemeindevermögen umgewandelt.

Die Stadtgemeinde Liezen tauscht das Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 14 m² gegen die Trennstücke Nr. 1 und 2 im Ausmaß von 6 m² bzw. 24 m². Der Tausch und die Übernahme in das Öffentliche Gut erfolgt unentgeltlich und lastenfrei, sämtliche Kosten sind von der Firma Asset zu tragen.

Gleichzeitig werden die Trennstücke 1 und 2 dem Gemeingebrauch des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art gewidmet

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabeordnung 2013)

Finanzreferent Krug erläutert, mit 1. Jänner 2013 wird das neue Steiermärkische Hundeabgabengesetz 2013 in Kraft treten. Es löst das bisher geltende Hundeabgabengesetz aus dem Jahr 1950 ab. Neu ist, dass die Höhe der Abgabe nunmehr einheitlich für alle Gemeinden in der Steiermark mit einem Mindestbetrag vorgegeben ist. Die Höhe dieses Mindestbetrages wurde vom Land festgesetzt. Weiters wurden ein Hundekundenachweis sowie eine verpflichtende Haftpflichtversicherung eingeführt.

Die wichtigsten Details bzw. Änderungen des Gesetzes stellen sich wie folgt dar:

Höhe der Abgabe:

Hunde allgemein:	mindestens € 60,00
Wachhunde, Nutzhunde und Jagdhunde:	mindestens € 30,00

Begriffsbestimmungen:

Wachhunde: Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) Land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben
- b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen, verwendet werden.

Nutzhunde: Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Jagdhunde: Die von Inhabern oder Pächtern von Revieren oder Jagdverwaltern gehalten werden oder im Rahmen der von der steirischen Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestation verwendet werden.

Abgabenbefreiung:

Keine Hundeabgabe zahlen:

1. Diensthunde öffentlicher Wachen
2. Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals
3. Speziell ausgebildete Hunde zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters dienen oder auf deren Hilfe der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist
4. Hunde durch konzessionierte Bewachungsunternehmen
5. Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

Hundekundenachweis:

Personen, deren Hund noch nicht fünf Jahre bei der Gemeinde gemeldet ist, müssen einen Nachweis für das Halten von Hunden erbringen.

Die näheren Bestimmungen hierfür werden noch durch Verordnung erlassen.

Abgabenerhöhung:

Ist ein Hundekundenachweis erforderlich und kann dieser nicht vorgelegt werden, so erhöht sich die Hundeabgabe auf das zweifache, bis der Nachweis erbracht worden ist.

Meldepflicht:

Eine Person, die einen über drei Monate alten Hunde hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen vier Wochen zu melden.

Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum des Hundehalters
2. Tierbezogene Daten:
 - a) Rasse
 - b) Geschlecht
 - c) Geburtsdatum
 - d) Kennzeichnungsnummer gemäß § 24a Tierschutzgesetz

Weiters sind der Meldung anzuschließen:

1. Die Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gemäß § 24a Abs. 5 Tierschutz-gesetz
2. Hundekundenachweis soweit erforderlich
3. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherung:

Halter von Hunden haben für diese eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme in der Höhe von € 725.000,- abzuschließen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein.

Wird die erforderliche Sachkunde nicht binnen eines Jahres ab Anschaffung des Hundes nachgewiesen, so ist verpflichtend das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen.

Alle Hundehalter, die ihren Hund bereits bei der Gemeinde gemeldet haben, sind verpflichtet, bis 31. März 2013 ihrer Meldeverpflichtung nachzukommen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

HUNDEABGABEORDNUNG der Stadtgemeinde Liezen

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007, und des Landesgesetzes vom 3. Juli 2012, LGBl. 89/2012, über die Erhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabengesetz 2013) wird folgende Hundeabgabenordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- 1. Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe dieser Abgabeordnung.*
- 2. Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Hundeabgabengesetz befreiten Hunde.*

Das sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;*
 - Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;*
 - speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters diesen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;*
 - Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;*
 - Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen*
- 3. Der Nachweis, ob ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Abgabe heranzuziehen.*

§ 2
Abgabepflichtiger

1. *Abgabepflichtig ist die Halterin/der Halter eines Hundes. Als Halterin/Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand (Betriebsleiter).*
2. *Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.*
3. *Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.*
4. *Für zugelaufene Hunde ist die Abgabe zu entrichten, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.*

§ 3
Allgemeine Abgabensätze

1. *Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich € 60,00*
2. *Werden im Gemeindegebiet mehrere Hunde gehalten, so erhöht sich die Abgabe für den zweiten Hund auf € 120,00 und für jeden weiteren Hund auf € 180,00.*
3. *Werden von einer Halterin/einem Halter neben Hunden, für die die Abgabe nach den §§ 4 und 5 dieser Abgabenordnung ermäßigt ist, auch Hunde gehalten, für die die volle Abgabe zu entrichten ist, so gelten diese für die Bemessung der Abgabe je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweiter und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 4 Hundeabgabegesetz, (§ 1 Z.2 dieser Verordnung) eine Abgabe nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Abgabesatzes für die voll zur Abgabe heranzuziehenden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.*

§ 4
Abgabensätze für Wach- und Berufshunde

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) *land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben*
- b) *Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen*
- c) *Heimgärten*
erforderlich sind, sowie für
- d) *Jagdhunde und*
- e) *für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden,*
beträgt die Abgabe jährlich 50 % der in § 3 geregelten Abgabe.

§ 5

Abgabebegünstigung

1. *Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung um € 20,00 der nach § 3 festzusetzenden Abgabe gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.*
2. *Die Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass*
 - a) *für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;*
 - b) *ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;*
 - c) *Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet wird;*
 - d) *alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des Österreichischen Kynologenverbandes über die Erfüllung der im Absatz 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.*
3. *Für das Halten von Hunden, mit denen nachweislich ein Kurs „Begleithund I oder II“ oder ein anderer übergeordneter Kurs einer vom Österreichischen Kynologenverband, oder von der Österreichischen Hunde-Sport-Union, vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der in § 3 geregelten Abgabe zu gewähren.*

§ 6

Abgabenerhöhung

1. *Ist ein Hundekundenachweis nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes- Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann dieser bei einer Meldung nach § 9 nicht vorgelegt werden, so erhöhen sich die im § 3 festzusetzenden Abgaben auf das Zweifache.*
2. *Wird der Hundekundenachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist die Abgabe auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 3 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage folgenden Monatsersten wirksam.*

§ 7 Antragstellung

1. *Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder eine Begünstigung nach § 5 dieser Verordnung oder die Anerkennung eines Befreiungsanspruches nach § 4 des Hundeabgabegesetzes (§ 1 Z. 2 dieser Verordnung) anstrebt, hat spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen.*
2. *Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder die Voraussetzung für eine Begünstigung nach § 5 oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Hundeabgabegesetzes vorliegen.*

§ 8 Fälligkeit der Abgabe

1. *Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.*
2. *Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten*
3. *Ist ein Verfahren nach § 7 Abs. 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der den Parteiantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.*

§ 9 Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe erlangen.

§ 10 An- und Abmeldepflicht

1. *Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben,*

wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.

2. Die Meldung hat zu enthalten:
 - Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
 - Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
 - Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)
3. Der Meldung sind anzuschließen:
 - die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
 - der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundennachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
 - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz
4. Jeder Hund, welcher weitergegeben worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, muss binnen einem Monat nach dem Abgang beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Halterin/der Halter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

§ 11

Auskunftspflicht und Kontrolle

Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Halterinnen/Halter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die An- und Abmeldepflicht gemäß § 10 wird hierdurch nicht berührt.

§ 12

Erlass der Abgabe

Wenn die Erhebung der Abgabe nach der Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13

Strafen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 10 nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt;
2. einen Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 und 3 nicht erbringt;
3. unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Hundeabgabe verkürzt.

Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die die Abgabe verkürzt oder die Verkürzung

ausgesetzt wird, ist eine Verwaltungsübertretung und von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Abgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Änderung der Tarife für das Kulturhaus

Finanzreferent Krug führt aus, die Tarife für Vermietungen im Kulturhaus wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2011 per 1. Jänner 2012 erhöht. Zwischenzeitlich hat sich laut Mitteilung der Leitung der Gebäudeverwaltung gezeigt, dass mehrere Tarife zu hoch festgelegt sind, nur wenige zu niedrig, einige nicht mehr gebraucht werden bzw. neu einzuführen wären.

Die Leitung der Gebäudeverwaltung schlägt daher vor, dass der Tarifkatalog für den Bereich Betrieb Kulturhaus adaptiert wird. Die Vermietungs- und Verleihtarife sollen brutto auf volle 10 Cent kaufmännisch gerundet werden. Nachdem es sich beim Kulturhaus der Stadt Liezen um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, erfolgt die Darstellung aller Beträge im Beschlusstext ohne Mehrwertsteuer (netto).

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2011 über die Benützungsgebühren im Kulturhaus der Stadtgemeinde Liezen wird wie folgt geändert:

1.

<i>Tarife</i>	<i>Betrag alt</i>	<i>Betrag neu</i>
<i>Großer Saal:</i>		
<i>Keine Änderungen!</i>		
<i>Kleiner Saal:</i>		
<i>Keine Änderungen!</i>		
<i>Sitzungszimmer:</i>		

<i>Keine Änderungen!</i>		
<i>Foyer :</i>		
<i>Keine Änderungen!</i>		
<i>Barvermietung:</i>		
<i>Barvermietung je Bar inklusive Kühlschrank</i>	116,20	70,83
<i>Stundensatztarife:</i>		
<i>Keine Änderungen!</i>		
<i>Sonstiges:</i>		
<i>Tarife</i>	<i>Betrag alt</i>	<i>Betrag neu</i>
<i>Tischtuch / Stück ohne Waschkdienst d. Entlehner</i>	2,60	<i>Entfällt!</i>
<i>Tischtuch / Stück mit Waschkdienst d. Entlehner</i>	0,80	<i>Entfällt!</i>
<i>Tischtuchverleih / Stück</i>	<i>Neu!</i>	2,58
<i>Tischtuchersatz bei Verleihverlust / Stück</i>	<i>Neu!</i>	24,17
<i>Discjockeyset</i>	120,50	<i>Entfällt!</i>
<i>Musik-/Lichtanlage (Verleih außerhalb)</i>	244,00	125,00
<i>Musikanlage mit Mischpult/Boxen/CD-Player oder Plattenspieler (Verleih außerhalb)</i>	77,40	66,67
<i>Musikanlage klein ohne Boxen (Verleih außerhalb)</i>	<i>Neu!</i>	50,00
<i>Mischpult 16 für Stereoanlage</i>	24,25	<i>Entfällt!</i>
<i>Mischpult 24 für Stereoanlage</i>	42,42	<i>Entfällt!</i>
<i>Endstufe für Stereoanlage</i>	30,25	<i>Entfällt!</i>
<i>Plattennadel für Stereoanlage</i>	<i>Bleibt!</i>	51,08
<i>Rednerpult</i>	<i>Bleibt!</i>	23,17
<i>Rednerpult + Funkmikrofon</i>	<i>Neu!</i>	33,33
<i>Bühnenelement pro Stück</i>	11,60	<i>Bleibt!</i>
<i>Funkmikrofon</i>	42,20	20,83
<i>Nebelmaschine</i>	21,80	<i>Entfällt!</i>
<i>Nebel</i>	6,98	<i>Entfällt!</i>
<i>Stroboskop</i>	35,75	<i>Entfällt!</i>
<i>Ausstellungswand pro Stück</i>	<i>Neu!</i>	1,25
<i>Kühlpult-/Kühlschrankverleih</i>	<i>Neu!</i>	16,67
<i>Nutzung Kühlzelle</i>	<i>Neu!</i>	16,67
<i>Tischverleih pro Stück ohne Transport</i>	<i>Bleibt!</i>	2,50
<i>Sesselverleih pro Stück ohne Transport</i>	<i>Bleibt!</i>	0,50

2.

<i>Tarife</i>	<i>Betrag alt</i>	<i>Betrag neu</i>
<i>Zubehörverleih:</i>		
<i>Lichtorgel Moonflower</i>	<i>26,39</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>UV-Balken (Schwarzlicht)</i>	<i>13,17</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>Scheinwerfer 8 x 300 Watt</i>	<i>72,67</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>Scheinwerfer Par 56</i>	<i>4,30</i>	<i>8,33</i>
<i>Scheinwerfer Par 64</i>	<i>7,10</i>	<i>8,33</i>
<i>Mikrofonstativ mit Galgen</i>	<i>1,32</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>Mikrofonstativ klein</i>	<i>1,00</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>Kabel – diverse (Pauschale)</i>	<i>Neu!</i>	<i>8,33</i>
<i>Boxenstativ</i>	<i>2,64</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>Adapter für Mikrofon</i>	<i>3,27</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>Mikrofonkabel je Meter</i>	<i>0,15</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>Schukokabel je Meter</i>	<i>0,15</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>Kabel für 16 Anschlüsse</i>	<i>Bleibt!</i>	<i>21,08</i>
<i>Tarife</i>	<i>Betrag alt</i>	<i>Betrag neu</i>
<i>Kabel für 24 Anschlüsse</i>	<i>28,20</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>Mikrofon der Fa. AKG</i>	<i>7,00</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>Mikrofon 414 der Fa. AKG</i>	<i>14,00</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>Boxen Dynacord passiv</i>	<i>26,43</i>	<i>Entfällt!</i>
<i>Boxen EON 14 aktiv</i>	<i>Bleibt!</i>	<i>35,08</i>
<i>Monitor</i>	<i>Bleibt!</i>	<i>21,08</i>
<i>Allfällige für den Zubehörverleih benötigte Personalbeistellungen sind dem Verleiher nach tatsächlichem Anfall laut Tarifstundensatz zu verrechnen!</i>		

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Übernahme der Haftung zur Aufnahme eines Bankdarlehens durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal für den Neubau des Bauhofes

Finanzreferent Krug erläutert, mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 wurden von der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgen. Ennstal sechs Institutionen zur Anbotlegung für eine Darlehensaufnahme über € 4.489.700,00 und einer Laufzeit von 25 Jahren für die Neuerrichtung des Städtischen Bauhofes mit Stadtgärtnerei im Rahmen

einer Mietkaufvariante eingeladen. Der Darlehensnehmer ist daher im gegenständlichen Fall die „ennstal“. Seitens der Stadtgemeinde soll die Haftung übernommen werden.

Die Steiermärkische Landesregierung hat eine Verordnung über die Voraussetzungen für die Übernahme von Haftungen durch Gemeinden beschlossen. Danach darf der Wert der Haftungen der Gemeinden landesweit im Jahr eine Obergrenze nicht überschreiten. Auf Grund dieser Definition ist es nicht sicher, ob die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Die Ausschreibung des Darlehens erfolgte daher mit und ohne Haftungsübernahme.

Laut Angebotsauswertungen zeigen die Angebote mit Haftung folgendes Bild:

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank	6-M-Euribor	Aufschlag von 1,030 %
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	6-M-Euribor	Aufschlag von 1,125 %
Landeshypothekenbank Steiermark	6-M-Euribor	Aufschlag von 1,200 %
UC BA AG	6-M-Euribor	Aufschlag von 1,320 %
%Steiermärkische Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	Aufschlag von 1,375 %

Im Bereich der Angebote ohne Haftung zeigt sich folgendes Bild:

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank	6-M-Euribor	Aufschlag von 1,250 %
Bausparkasse Wüstenrot AG	12-M-Euribor	Aufschlag von 1,300 % mindestens 2,900 %
Bausparkasse Wüstenrot AG	6-M-Euribor	Aufschlag von 1,450 % mindestens 2,900 %
UC BA AG	6-M-Euribor	Aufschlag von 1,700 %
Steiermärkische Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	Aufschlag von 1,750 % mindestens 2,750 %

Bei den Angeboten mit Haftung zeigt sich zwar das Angebot der Vorarlberger Hypo mit dem niedrigsten Aufschlag, dieses ist jedoch auszuschließen, da der Aufschlag nur vier Jahre gültig ist und auch in diesen vier Jahren der Aufschlag von Seiten des Kreditgebers erhöht werden kann.

Zum Angebot der UC BA AG ist anzumerken, dass der Aufschlag für 10 Jahre gilt. Danach soll eine einvernehmliche Neufestsetzung der Kondition erfolgen.

Bei Berücksichtigung der vorstehenden Fakten ist damit das Angebot der Raiffeisenbank Liezen eGenmbH als am günstigsten zu sehen. Der Zinssatz bei diesem Angebot mit einem Aufschlag von 1,125 % liegt derzeit bei 1,519 %. Auf Basis dieser Fakten betragen die Halbjahresraten momentan € 108.256,67. Für die gesamte Laufzeit von 25 Jahren ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von € 5.412.833,50 (ohne Umsatzsteuer) bei einer Investitionssumme von € 4.489.700,00. Die Fremdfinanzierungskosten über die Gesamtlaufzeit betragen damit € 923.133,50.

Bei den Angeboten ohne Haftung zeigt sich das Angebot der Vorarlberger Hypo mit dem niedrigsten Aufschlag als am günstigsten. Dieses ist jedoch ebenfalls Auszu-

scheiden, da der Aufschlag nur vier Jahre gültig ist und auch in diesen vier Jahren der Aufschlag von Seiten des Kreditgebers erhöht werden kann.

Die Angebote der Bausparkasse Wüstenrot AG haben eine Zinsuntergrenze von 2,900 % eingezogen. Der 6-M-Euribor zuzüglich Aufschläge liegt derzeit unter dieser Grenze. Weiters erfolgt eine vierteljährliche Zinsberechnung. Hier wird ebenfalls eine Grundbucheintragung verlangt. Der Zwischenfinanzierungszinssatz beträgt 2,500 %.

Zum Angebot der UC BA AG ist anzumerken, dass auch hier der Aufschlag für 10 Jahre gilt. Danach soll eine einvernehmliche Neufestsetzung der Kondition erfolgen. Weiters ist eine Pfandurkunde zu erstellen, ein Aufrechnungsverbot besteht und eine Abtretung der Mieten soll erfolgen.

Beim Angebot der Steiermärkischen Sparkasse ist eine Zinsuntergrenze von 2,750 % eingezogen. Der 6-M-Euribor zuzüglich Aufschläge liegt derzeit unter dieser Grenze. Weiters beträgt die Gültigkeit des Aufschlages 3 Jahren.

Bei Berücksichtigung der vorstehenden Fakten zeigt sich das Angebot der UC BA AG als am günstigsten. Der Aufschlag auf eine Dauer von 10 Jahren beträgt 1,700 %. Das ergibt derzeit einen Zinssatz von 2,094 %. Wie bereits erwähnt ist eine Pfandurkunde auszufertigen, die Mieten sind abzutreten und ein Aufrechnungsverbot besteht. Nach 10 Jahren sollen die Konditionen einvernehmlich neu verhandelt werden.

Auf Basis dieser Fakten betragen die Halbjahresraten momentan € 116.206,52. Für die gesamte Laufzeit von 25 Jahren ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von € 5.810.326,00 (ohne Umsatzsteuer) bei einer Investitionssumme von € 4.489.700,00. Die Fremdfinanzierungskosten über die Gesamtlaufzeit betragen damit € 1.230.626,00.

Im Vergleich des günstigsten Angebotes ohne Haftung mit dem günstigsten Angebot im Bereich der Haftung zeigt sich ein monetärer Mehraufwand von derzeit jährlich € 15.900,00 bzw. über die gesamte Laufzeit von rund € 397.500,00.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ nimmt bei der Raiffeisenbank Liezen eGenmbH bzw. bei der Raiffeisenlandesbank Steiermark AG ein Darlehen über € 4.489.700,00 und einer Laufzeit von 25 Jahren zur Finanzierung der Errichtung des Städtischen Bauhofes samt Stadtgärtnerei auf. Als Zinssatz wird der 6-M-Euribor mit einem Aufschlag von 1,125 %, hj. dec., 30/360, zur Verrechnung. Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt für die Aufnahme die 100 %ige Bürge- und Zahlerhaftung. Diese Bürgschaft ist aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Falls die aufsichtsbehördliche Genehmigung im Rahmen der Solidarhaftung der steirischen Gemeinde nicht gewährt wird, nimmt die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ bei der UniCredit Bank Austria AG ein Darlehen über € 4.489.700,00 und einer Laufzeit von 25 Jahren zur Finanzierung der Errichtung des

Städtischen Bauhofes samt Stadtgärtnerei auf. Als Zinssatz wird der 6-M-Euribor mit einem Aufschlag von 1,700 %, hj. dec., kal/360, verrechnet. Die Bindung für diesen Aufschlag läuft bis 31.12.2022. Danach erfolgt eine einvernehmliche Neufestsetzung der Kondition. Weiters ist eine Pfandurkunde zu hinterlegen, eine Abtretung der Mietforderungen gegenüber der Stadtgemeinde zu gewähren und die Mieten auf ein Konto der UC BA AG zu überweisen, sowie ein Aufrechnungsverbot zu beachten. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für diese Aufnahme ist nicht erforderlich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Verlängerung der Haftung für den Überziehungsrahmen des Girokontos der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH bei der Landes-Hypothekenbank

Finanzreferent Krug erinnert, die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH hat neben dem Girokonto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG zur Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit auch ein Girokonto bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG zur Bedeckung von Kontoüberziehungen.

Der Überziehungsbetrag ist mit € 500.000,00 limitiert. Zur Erzielung optimaler Konditionen (1-M-Euribor + 0,200 %) hat die Stadtgemeinde die Haftung für dieses Konto in Form einer Garantieerklärung übernommen. Die Haftung war aufsichtsbehördlich zu genehmigen und diese erlischt mit 31. Jänner 2013 (Laufzeit fünf Jahre).

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sollte die Haftungsübernahme mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung unbedingt erneuert werden. Auf dem Geschäftskonto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG gelangt derzeit ein Überziehungszinssatz von 3,750 % zur Verrechnung. Der Überziehungszinssatz beim Konto der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG beträgt derzeit 1,482 %. Im Rahmen einer optimalen Kontobewirtschaftung ergeben sich hier monetäre Einsparungspotentiale.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die für das Geschäftskonto mit der Nummer 21353017729 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH übernommene Haftungs- und Garantieerklärung für Soll-Stände in Höhe von höchstens € 500.000,00 wird bis 31. Jänner 2018 verlängert.

Als Kondition gelangt der 1-M-Euribor + 1,375 % zur Verrechnung. Neben dem normalen Kontoentgelten für Kommerzkunden fallen keine Kosten an.

Die Haftungsübernahme ist gemäß § 90 Abs. 1 GO 1967 aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Die Abwicklung des normalen Geschäftsverkehrs der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH über das Girokonto mit der Nummer 09100-103747 bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Änderung der Konditionen des Kreditvertrages Nummer 113.537 mit der Kommalkredit Austria AG

Finanzreferent Krug berichtet, im Jahre 2007 wurde bei der Kommunal Kredit Austria AG ein Darlehen von € 400.000,00 zur Finanzierung von Straßenbauten aufgenommen. Per 30. November 2012 haftet das Darlehen mit einem Betrag von € 356.183,29 aus. Als Zinssatz wurden 4,580 % fix auf fünf Jahre vereinbart. Danach soll eine Neukonditionierung der Zinsvereinbarung erfolgen, wobei bis 30. November 2012 dem Kreditnehmer die Möglichkeit gegeben wurde, nach Ablauf der Fixzinsperiode in den 6-M-Euribor mit einem Aufschlag von 0,060 % zu konvertieren. Von dieser Konvertierung wollte die Stadtgemeinde Liezen auch Gebrauch machen. Von der KKR wurde diese Konvertierung allerdings abgelehnt.

Auf Grund dieser Umstände wurden mit der Kommunal Kredit Austria AG Verhandlungen über eine Neukonditionierung des Zinssatzes aufgenommen. Im Rahmen dieser Verhandlungen bietet die KKR Austria AG ab 1. Jänner 2013 einen Zinssatz von 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,950 %, eine Fixzinsvariante für 10 Jahre mit 2,90 % und eine Fixzinsvariante bis Laufzeitende, das ist der 31. Dezember 2027, mit 3,10 % an.

Eine vorzeitige Rückzahlung im Rahmen der variablen Verzinsung ist ohne Angabe von Gründen pönalfrei möglich. Im Rahmen der Fixzinsvarianten ist seitens des Kreditnehmers eine vorzeitige Rückzahlung nur gegen Zahlung eines Wiederveranlagungsverlustes möglich.

Im gegenständlichen Vertrag ist unter Punkt 3. Verzinsung, letzter Absatz, angeführt, dass der Kreditgeber bei einer Änderung der Rahmenbedingungen den Zinssatz entsprechend anpassen kann.

Auf Grund dieses Umstandes ist bei einer Änderung der vereinbarten Zinskonditionen laut den gesetzlichen Vorgaben eine solche Zinsanpassung vom Gemeinderat in einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu nehmen. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht notwendig.

Bei Betrachtung des gesamten Darlehensportfolios der Stadtgemeinde Liezen, sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld- und Zinsbedingungen, zeigt sich die Neukonditionierung der KKR im Fixzinsbereich bis Laufzeitende mit einem Zinssatz von 3,10 % als sehr günstig. Bei einer Restlaufzeit von 15 Jahre kann mit einer Steige-

rung der Zinsen im variablen Bereich gerechnet werden. Weiters ist der neue Fixzinssatz um einiges niedriger gestaltet, als der bis dato verrechnete.

Zur Fixierung dieser Vereinbarungen ist mit KKR Austria AG eine Nachtragserklärung zum Kreditvertrag abzuschließen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Kommunalkredit Austria AG folgende Nachtragserklärung ab:

I. Nachtragserklärung zum Darlehensvertrag vom 8. und 14. Jänner 2008, Darlehenskonto-Nummer 113.537

Der genannte Darlehensvertrag wird mit Wirkung 1. Jänner 2013 wie folgt geändert:

Punkt 3. Verzinsung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt bzw. neu geregelt:

„Ab 1. Jänner 2013 gelangt ein Zinssatz von 3,10 % p.a. fix bis zum Laufzeitende, das ist der 31. Dezember 2027, zur Verrechnung. Dieser Zinssatz ist für die gesamte Restlaufzeit des Kredites fix vereinbart und wird durch künftige Schwankungen des Zinsniveaus auf dem Geld- und Kapitalmarkt nicht beeinflusst.

Der angeführt Zinssatz wurde auf Basis der derzeit gültigen Unterlegungsvorschriften bzw. Solvabilitätsbestimmungen des Bankwesengesetzes und der Solvabilitätsverordnung der FMA kalkuliert. Sollte eine Änderung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen zu einer Erhöhung der kalkulatorischen Kosten der Eigenmittelunterlegung führen, so werden die Vertragspartner unter Hinweis auf die geänderten Rahmenbedingungen Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Neuregelung der Kreditkonditionen aufnehmen.

Sollte eine Einigung nicht binnen zwei Monaten zustande kommen oder sollte der Kreditnehmer Verhandlungen über die Anpassung einer Kondition überhaupt ablehnen, ist die Kommunalkredit – ungeachtet der vorstehenden Fixzinsvereinbarung – berechtigt, den Zinssatz entsprechend anzupassen, jedoch nur soweit, als dies zum Ausgleich der ihr entstehenden Mehrkosten unbedingt erforderlich ist.

Sollte der Kreditnehmer mit dem neuen Zinssatz nicht einverstanden sein, so kann dieser den Kredit vorzeitig rückführen, und zwar gegen Bezahlung des der Kommunalkredit durch die vorzeitige Rückführung entstandenen Wiederveranlagungsverlustes.

Der Wiederveranlagungsverlust berechnet sich als Barwert der Differenz zwischen den auf Grund der vorzeitigen Rückzahlung nicht vereinnahmten Zinsen und den Zinsen, die sich aus einer fristenkonformen Wiederveranlagung vorzeitig rückgeführter Beträge für die Restlaufzeit des Kredites (auf dem Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarungen) ergeben. Als Abzinsungsfaktor ist dabei jeweils der Zinssatz anzuwenden, der auf dem Geld- und Kapitalmarkt zum Zeitpunkt der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung zu erzie-

len ist. Die Bezahlung des Wiederveranlagungsverlustes wird mit Vorschreibung durch die Kommunalkredit fällig.“

Punkt 6. Konvertierung wird zur Gänze gestrichen.

Punkt 10. Vorzeitige Rückführung/Kündigung des Kredites:

„Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Kredit nach vorherigem Aviso mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Avisofrist von mindestens 180 Tagen und gegen Bezahlung des der Kommunalkredit durch die vorzeitige Rückzahlung entstandenen Wiederveranlagungsverlustes ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.“

Der Wiederveranlagungsverlust berechnet sich als Barwert der Differenz zwischen den auf Grund der vorzeitigen Rückzahlung nicht vereinnahmten Zinsen und den Zinsen, die sich aus einer fristenkonformen Wiederveranlagung vorzeitig rückgezahlter Beträge für die Restlaufzeit des Kredites (auf dem Geld- bzw. Kapitalmarkt und unter Berücksichtigung der ursprünglichen Rückzahlungsvereinbarungen) ergeben. Als Abzinsungsfaktor ist dabei jeweils der Zinssatz anzuwenden, der auf dem Geld- und Kapitalmarkt zum Zeitpunkt der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung zu erzielen ist. Die Bezahlung des Wiederveranlagungsverlustes wird mit Vorschreibung durch die Kommunalkredit fällig.

Dieser Wiederveranlagungsverlust kommt auch dann zur Vorschreibung, wenn die vorzeitige Rückzahlung auf Grund einer Fälligkeitstellung des Kredites durch die Kommunalkredit wegen einer Vertragsverletzung durch den Kreditnehmer erfolgt.

Falls der Kreditnehmer ohne vorheriges Aviso oder während der Avisofrist vorzeitig rückzahlt, wird zusätzlich der vorzeitig rückgezahlte Betrag 180 Tage bzw. bis zum Ende der Avisozeit verzinst.

Wenn sich die diesem Kreditvertrag zugrundeliegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen bzw. die Geschäftsvoraussetzungen durch behördliche Verfügungen, Gesetzesnovellierungen oder sonstige für die Bank nicht beeinflussbare Ereignisse wesentlich ändern, werden die Vertragspartner unter Hinweis auf die geänderten Rahmenbedingungen Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Neuregelung der Kreditkonditionen aufnehmen.

Sollte eine Einigung nicht binnen zwei Monaten zustande kommen oder sollte der Kreditnehmer Verhandlungen über die Anpassung einer Kreditkondition überhaupt ablehnen, ist die Kommunalkredit – ungeachtet der vorstehenden Fixzinsvereinbarung – berechtigt, den Zinssatz entsprechend anzupassen, jedoch nur soweit, als dies zum Ausgleich der ihr entstehenden Mehrkosten unbedingt erforderlich ist.

Sollte der Kreditnehmer mit dem neuen Zinssatz nicht einverstanden sein, so kann dieser den Kredit vorzeitig rückführen, und zwar gegen Bezahlung des der Kommunalkredit durch die vorzeitige Rückzahlung entstandenen Wiederveranlagungsverlustes. Der Wiederveranlagungsverlust berechnet sich nach dem oben angeführten Modus.“

Punkt 17. Allgemeine Geschäftsbedingungen:

„Soweit das Kreditverhältnis in diesem Vertrag nicht geregelt wird, gelten dafür zudem die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG“ in der Fassung vom Oktober 2009.

Der Kreditnehmer bestätigt, ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten und mit ihrem Inhalt einverstanden zu sein.“

22. Aufrechnung:

„Der Kreditnehmer verzichtet gegenüber der Kommunalkredit uneingeschränkt auch im Insolvenzfall auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Kredit beeinträchtigt werden könnten.“

Alle übrigen Bestimmungen des Kreditvertrages vom 8. und 14. Jänner 2008 bleiben unverändert aufrecht bzw. sind sinngemäß anzuwenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Voranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2013 und Festsetzung des Steuerhebesatzes

Finanzreferent Krug informiert an Hand einer Power-Point-Präsentation über den Voranschlagsentwurf.

Der ordentliche Haushalt (im Folgenden kurz OH) zeigt bei den Einnahmen und Ausgaben jeweils eine Gesamtsumme von € 18.091.900,00 und ist damit um rund 1,4 % höher als die Summe des Jahres 2012 (€ 17.842.000,00).

Die Gesamtsummen im außerordentlichen Haushalt (im Folgenden kurz AOH) betragen bei den Einnahmen und Ausgaben jeweils € 3.022.000,00 und sind damit um € 443.000,00 höher als im Jahr 2012 angesetzt (€ 2.579.000,00). Hauptverantwortlich für diese Steigerung ist überwiegend die geplante Sanierungsmaßnahme am Volksschulgebäude – Bereich Sonderschule.

Das im Voranschlagsquerschnitt errechnete gesamte Maastricht-Defizit ergibt einen Betrag von € 1.104.300,00, für die Abschnitte 85 – 89 einen Betrag von € 286.700,00, sodass im Nettohaushalt ein Abgang von € 1.391.000,00 verbleibt. Auf Grund der wiederum hohen Investitionstätigkeit im AOH zeigen sich diese Zahlen fast analog der des Vorjahres. Eine Ergebnisverbesserung sollte wie üblich im Rahmen des Rechnungsabschlusses erzielt werden.

Die Tilgungszahlungen sind mit € 798.200,00 fast ident mit denen des Vorjahres (€ 789.800,00) veranschlagt. Der Zinsendienst wurde für das Haushaltsjahr 2013 mit € 140.000,00 (Vorjahr € 163.800,00) veranschlagt. Der Schuldenstand zu Beginn des Haushaltsjahres steht mit rund € 8,057 Mio. zu Buche. Eine Darstellung der Haftungen erfolgt wegen der nicht feststellbaren aushaftenden Summen zum Zeitpunkt der VA-Erstellung nicht. Diese sind dem Rechnungsabschluss zu entnehmen.

Die Darlehensaufnahmen wurden mit € 1.169.500,00 angenommen (2012 € 975.000,00), wobei € 500.000,00 auf den Schulsprengelbereich Sonderschule (der Anteil von Liezen beträgt rund 27 %) und € 100.000,00 auf den bedeckten Bereich für die Aufnahme von Darlehen zur Sanierung von Gemeindewohnhäusern entfallen. Auch bei den Darlehensaufnahmen spiegelt sich das erhöhte Investitionsverhalten wider. Die Verschuldungsgradberechnung zeigt ein Ergebnis von 4,59 % und ist damit fast gleich wie im Vorjahr und ebenfalls wieder unter der 5 %-Marke.

Die Personalkosten wurden 2013 mit einem Betrag von € 5.079.800,00 veranschlagt. Gegenüber dem VA 2012 bedeutet dies eine Steigerung von rund € 66.500,00. Vorrückungen und eine gesetzliche Bezugserhöhung von rund 2,0 % sind im VA-Betrag eingerechnet. Insgesamt wurden die Personalkennzahlen gegenüber dem Vorjahr wiederum leicht verbessert.

Weitere Faktoren, die die OH-VA-Erstellung 2013 wesentlich beeinflussten:

Die Ausgaben im Rahmen der Sozialhilfeverbandsumlagen konnten mit € 1,810 Mio. um nur rund € 0,121 niedriger als 2012 veranschlagt werden. Leider steigen im Gegenzug dazu die Abzüge über die Landesumlage, wo Ersatzzahlungen für das Landespflegegeld an das Land zu leisten sind.

Die Ertragsanteilseinnahmen wurden mit insgesamt rund € 4,815 Mio. prognostiziert (2012 rund € 4.776 Mio.). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr Mehreinnahmen von nur rund € 39.000,00. Eine Stagnation in diesem Einnahmenbereich zieht automatisch eine Minderung der freien Finanzspitze nach sich. Die Daten bei den Ertragsanteilen basieren im Rahmen der Vorgabe der Aufsichtsbehörde auf den derzeit allgemein ungünstigen Wirtschaftsprognosen.

Auch bei den Einnahmen aus der Kommunalsteuer wurde 2012 mit rund € 3,585 Mio. sehr vorsichtig veranschlagt (2012 € 3,550 Mio.). Die schlechten Wirtschaftsprognosen spiegeln sich auch bei den Einnahmen aus der Kommunalsteuer wider.

Im Bereich der Grundsteuer B ist der Voranschlagsbetrag gegenüber dem Vorjahr höher angesetzt. Hier sollte sich die Aufarbeitung der Bauverfahren auch bei den Einheitswertnachverrechnungen positiv auswirken.

Die Zuführungen zum AOH betragen ohne marktbestimmte Betriebe insgesamt nunmehr € 0,600 Mio. (2012 € 0,790 Mio.). Im marktbestimmten Bereich kann ein Betrag von € 0,460 zugeführt werden. Insgesamt wird daher ein Betrag von € 1.060.000,00 zugeführt (2012 € 1.225.000,00). Im Zuführungsbetrag des Nettohaushaltes ist eine Rücklagenentnahme für Grundkosten von € 135.000,00 und

€ 35.300,00 für den marktbestimmten Betrieb Müllbeseitigung enthalten. Auch bei den Zuführungen spiegelt sich der erhöhte Finanzbedarf und das Stagnieren der Einnahmen wider.

Der Soll-Überschuss des Vorjahres wurde als Mittelwert des tatsächlichen Überschusses 2011 und des veranschlagten Überschusses 2012 mit € 600.000,00 veranschlagt.

Abgänge gibt es wieder in den Bereichen Städtischer Kindergarten, Bücherei, Musikschule, Kulturhaus und Alpenbad, und nun neu auch im Bereich Kinderkrippe, wobei die Gesamtabgangssumme gegenüber dem Vorjahr von € 973.100,00 auf € 1.254.700,00 gestiegen ist. Kostenträger dieser nicht unerheblichen Steigerung sind die Bereiche Kinderkrippe mit € 116.000,00 und Musikschule mit € 150.200,00 Abgangssteigerung.

Der Bereich Heilpädagogischer Kindergarten wurde vorerst ausgeglichen budgetiert, wobei dieser Ausgleich nur durch fiktiv angenommene Erhöhungen im Bereich der Tagsätze und Personalrefundierungen erzielt wurde. Hier werden laufend Verhandlungen mit dem Land Steiermark über eine Anpassung der Sätze geführt.

Bürgermeister Mag. Hakel bedankt sich für die Berichterstattung und erklärt, der Voranschlag beinhaltet Überlegungen für das nächste Jahr und ist sehr vorsichtig gestaltet worden. Die Einnahmen wurden sehr zurückhaltend, die Ausgaben an der Obergrenze festgesetzt. Anlässlich der zuletzt stattgefundenen Bürgermeisterkonferenz wurde über den Stabilitätspakt informiert und alle Gemeinden, insbesondere die Abgangsgemeinden gewarnt, dass in den Voranschlag nur die tatsächlich geplanten Ausgaben aufgenommen werden dürfen. Wichtige Vorhaben für die Stadt Liezen sind die neuerrichtete Kinderkrippe und der Beginn des Neubaus des Bauhofes. Hier wird versucht € 1 Mio. an Eigenleistungen aufzubringen.

GR Singer sagt, er hat sich den Voranschlag wieder sehr genau angesehen und seine Hauptkritik in den letzten Jahren, die steigenden Personalkosten, haben sich nun gewendet und die Kosten sinken, was erfreulich ist. In anderen Bereichen kann er jedoch eine stärkere Belastung feststellen, wie z.B. bei der öffentlichen Sparquote. In den letzten Jahren entwickelte sich diese immer in Richtung des Vorgabewertes von 15 Prozent. 2013 bricht sie jedoch ein und so stellt sich für ihn heraus, dass der Voranschlag in die falsche Richtung geht und so nicht akzeptiert werden kann. Er fragt den Finanzreferenten, was er dagegen tun will.

FR Krug erklärt, der mittelfristige Finanzplan war sehr schwer zu erstellen. Er sieht es jedoch als seine Aufgabe an, viele Dinge in der Stadt Liezen zu ermöglichen, jedoch weiterhin Sparpotentiale zu suchen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, eine Verringerung der Sparquote ist dann möglich, wenn man massiv Leistungen verändert, wie z.B. das Böschungsmähen, das derzeit von zwei bis drei Personen erledigt wird. Es stellt sich daher immer die Frage, ob solche Leistungen eingestellt werden sollen. Auch das Ausführen des Schnees im Winter ist sehr teuer, jedoch sehr wichtig für die Betriebe und die Einkaufsstadt. Auch das Kulturbudget könnte radikal um 50 Prozent reduziert werden, für ihn ist aber

wichtig, dass das Geld im Sinne der Bürger ausgegeben wird. Der Voranschlag ist positiv. Es werden dem Ordentlichen Haushalt rund € 1 Mio. zugeführt, ein Überschuss von € 600.000,- erwirtschaftet. Hervorheben möchte er, dass die Einnahmen nicht erhöht werden. Hingewiesen wird darauf, dass die Stadt Liezen seit Jahren gleichbleibende Müll- und Wassergebühren hat.

GR Singer erklärt, die Kommunalsteuer wurde sehr vorsichtig angehoben, bei den Ertragsanteilen wisse man nicht, wie es weitergeht. Die Eigenfinanzierungsquote ist gefallen, jedoch der Verwaltungsbetriebsaufwand hat sich erhöht. Das zeigt für ihn, dass der falsche Weg eingeschlagen wird. In den Erläuterungen wird immer wieder darauf hingewiesen, er stellt jedoch wenig Bereitschaft zu sparen fest.

GRⁱⁿ Lechner erklärt, beim Personal sollte man mehr Einsparungspotential suchen. Man muss sich auch vor Augen führen, dass die Stadtgemeinde über € 8 Mio. Schulden hat. Die Ausgaben werden immer höher, die Einnahmen immer niedriger. Der Gesamtschuldendienst wird nur deswegen niedriger, da die Zinsbelastung sehr niedrig ist. Der Bevölkerungsrückgang ist besorgniserregend, die ÖVP-Fraktion ist mit dem Schuldenstand nicht einverstanden und wird daher dem Voranschlag nicht zustimmen.

GR Wilding wünscht, dass im Rahmen des Voranschlages auch der mittelfristige Finanzplan eingebaut und präsentiert wird. Der Voranschlag ist für 2013 durchaus positiv, aber wenn man die geplanten Investitionen berücksichtigt, schaut die Prognose für 2014 bis 2020 ganz anders aus. Wenn man zusätzlich auch bedenkt, dass die Abgangsbetriebe große Abgänge verzeichnen, so muss man sich überlegen, wie sich dies auswirkt. Die AOH Vorhaben sind durchaus notwendig, die Abgänge müssen jedoch reduziert werden.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, der Voranschlag soll so gesehen werden, wie er ist. Er ist positiv und beinhaltet einige Warnungen, die zu Handlungen veranlassen.

Vizebürgermeister Dr. Mayer ersucht, dass die ÖVP-Fraktion in Zukunft zwei Exemplare des Voranschlages erhält.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt dies zu.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Voranschlag 2013, sowie die Steuerhebesätze, die Kontoüberziehung (früher Kassenkredite), die neu aufzunehmenden Darlehen und der Dienstpostenplan, werden wie folgt festgesetzt beziehungsweise beschlossen:

I. Festsetzung des Voranschlages:

Der Voranschlag für das Jahr 2013 wird wie folgt festgesetzt:

A: Ordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 18.101.900,00
Summe der Ausgaben	€ 18.101.900,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

B: Außerordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 3.022.000,00
Summe der Ausgaben	€ 3.022.000,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00

II. Festsetzung der Steuerhebesätze:

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist im Haushaltsjahr 2013 zu erheben, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Gewerbesteuer vor dem 1. Jänner 1994 liegt.

Für die übrigen Gemeindeabgaben werden nachstehende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer: A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 500 v. H. der Messbeträge
B für sonstige Grundstücke 500 v. H. der Messbeträge

Gewerbesteuer nach der Lohnsumme, soweit die Grundlage zur Entrichtung dieser Steuer vor dem 1. Jänner 1994 liegt 1000 v. H. der Messbeträge

Die Kommunalsteuer nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 ist in der im Gesetz festgesetzten Höhe einzuheben.

Die Getränkeabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer für alkoholfreie Getränke vor dem 31. Dezember 2000 und für alkoholische Getränke vor dem 28. Februar 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2013 eingehoben.

Die Speiseeisabgabe wird in der mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 1994 idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. September 1999, soweit die Grundlage zur Entrichtung der Steuer vor dem 31. Dezember 2000 liegt, festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr 2013 eingehoben.

Die Lustbarkeitsabgabe und die Hundeabgabe werden im Haushaltsjahr 2013 in den Ausmaßen eingehoben, wie sie in den bestehenden Abgabenordnungen festgesetzt sind.

III. Kontoüberziehung

Der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden darf, beträgt ein Sechstel der ordentlichen Einnahmen. Das entspricht einem Höchstbetrag von € 3.000.000,00.

IV. Neu aufzunehmende Darlehen

Der Gesamtbetrag der neu aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird mit € 1.169.500,00 festgesetzt. Dieser Betrag ist laut außerordentlichem Voranschlag für folgende Vorhaben zu verwenden:

Allgemeine Sonderschule	Post 346000	€	500.000,00
Gemeindestraßen	Post 346000	€	346.000,00
Einrichtungen und Maßnahmen nach der StVO.	Post 346000	€	150.000,00
Öffentliche Beleuchtung und Uhren	Post 346000	€	73.500,00
Betriebe zur Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden	Post 346000	€	100.000,00
Gesamtsumme Landesdarlehen	Post 341000	€	0,00
Gesamtsumme Bankdarlehen	Post 346000	€	1.169.500,00
<hr/>			
Gesamtsumme Darlehen		€	1.169.500,00
<hr/>			

V. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan für das Jahr 2013 wird entsprechend der dem Voranschlag angeschlossenen Beilage genehmigt.

VI. Erfolgsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

Der Erfolgsplan für das Jahr 2013 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wird entsprechend der dem Voranschlag 2013 angeschlossenen Beilage genehmigt.

VII. Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2015 wird entsprechend der dem Voranschlag 2013 angeschlossenen Beilage genehmigt.

Der Voranschlag liegt vom Tage des Anschlages dieser Kundmachung an durch zwei Wochen im Stadamt Liezen zur öffentlichen Einsicht auf.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Heinrich Andrea, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek, GRⁱⁿ Iris Strohmeier, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner)

Dagegen: ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Mayer, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Sylvia Lechner, GRⁱⁿ Renate Selinger), LIEB-Fraktion (GR Gertraud Horvath, GR August Singer und GR Werner Rinner) und FPÖ-Fraktion (GR Renè Wilding)

16.

Vergabe des Kassenkredites 2013

Finanzreferent Krug führt aus, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 werden alle Gemeinden der Steiermark mittels Formblatt zur jährlichen Ausschreibung des Kassenkredites aufgefordert.

Mit Formblatt vom 30. Oktober 2012 wurden jene Geldinstitute, bei denen seitens der Stadtgemeinde ein Geschäftskonto geführt wird, zur Anbotlegung des Kassenkredites für das Budgetjahr 2013 eingeladen. Als Maximalvolumen wurde laut Voranschlagsberechnung ein Betrag von € 3.000.000,00 vorgegeben. Als Indikatoren wurden der 1-M-, der 3-M-EURIBOR, der EONIA, sowie eine Fixzinsvariante vorgegeben.

Die Ausschreibung einer Barvorlage und der Habenzinsen wurde getrennt und wird in eigenen Punkten behandelt. Ein Vertragsabschluss mit nur einem Anbieter wäre zwar zweckmäßig, es ist jedoch durchaus üblich, die Vergabe zwischen den Bestbietern im Sollbereich, bei der Barvorlage und den Habenzinsen zu differenzieren.

Die Auswertung der Angebote zeigt folgendes Bild:

Bieter	Konditionen
BAWAG P.S.K. für Konto 85810-100-015	1-M-Euribor + 1,300 % 3-M-Euribor + 1,300 % EONIA kein Angebot fixe Verzinsung kein Angebot

BAWAG P.S.K. für Konto 7239.576	wie Konto 85810-100-015
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	1-M-Euribor kein Angebot 3-M-Euribor + 1,625 % EONIA kein Angebot fixe Verzinsung kein Angebot
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	kein Angebot abgegeben!
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	1-M-Euribor kein Angebot 3-M-Euribor + 1,625 % EONIA kein Angebot fixe Verzinsung kein Angebot
UniCredit BA AG	Angebot zu spät abgegeben!
Volksbank Enns- und Paltental regGmbH	kein Angebot abgegeben!
Die Angebotsauswertung zeigt in den zur Vergabe relevanten Bereichen folgendes Bild:	
<u>1-M-Euribor</u>	
BAWAG P.S.K.	+ 1,300 %
<u>3-M-Euribor</u>	
BAWAG P.S.K.	+ 1,300 %
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	+ 1,625 %
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	+ 1,625 %
<u>EONIA</u>	kein Angebot abgegeben!
<u>Fixe Verzinsung</u>	kein Angebot abgegeben!

Bei den Varianten mit dem 1-M- und 3-M-Euribor zeigt sich das Angebot der BAWAG P.S.K. als am günstigsten. Seitens des Instituts wird dem Angebot aber lediglich ein Volumen von € 1.000.000,00 Mio. zu Grunde gelegt. Laut Ausschreibung beträgt das Finanzierungsvolumen aber € 3.000.000,00. Die Angebote sind daher nicht zu berücksichtigen.

Laut Angebotsauswertung sind im Sollbereich die Offerte der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG und der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG mit einem Zinssatz von 3-M-Euribor + 1,625 % als gleichwertig anzusehen. Mit Stichtag 31. Oktober 2012 ergibt sich damit ein Sollzinssatz von 1,816 %. Im 1-Monats-Euribor-Bereich wurde außer dem ausgeschiedenen Angebot der BAWAG P.S.K. kein Angebot abgegeben. Im EONIA-Bereich wurden keine Angebote abgegeben.

Im Fixzinsbereich wurden keine Angebote abgegeben. Nachdem die Hauptabwicklung der Geschäftstätigkeit der Stadtgemeinde Liezen weiterhin über das Girokonto bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG erfolgen soll, wäre es zielführend, den Kassenkredit 2013 über das Girokonto bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG abzuwickeln. Dadurch wäre ein guter Überblick über die Finanztransaktionen bzw. den laufenden -stand gegeben.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kassenkredit im Haushaltsjahr 2013 bis zu einem Höchstbetrag von € 3.000.000,00 wird laut Angebot der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG vom 19. November 2012 über das Girokonto der Stadtgemeinde Liezen mit der Nummer 21353000605, BLZ.: 56.000, abgewickelt. Der Überziehungsbetrag ist an den 3-M-Euribor und einen Aufschlag von 1,625 % gebunden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Vergabe der Barvorlagen für die Girokonten 2013

Finanzreferent Krug erklärt, im Rahmen der Ausschreibung des Kassenkredites 2013 über € 3.000.000,00 wurde auch die Vergabe einer Barvorlage für einen Mindestzeitraum von drei Monaten und über € 500.000,00 ausgeschrieben.

Das Angebot einer Barvorlage wurde nur von der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG mit einem Zinssatz 1,125 % auf den 3-M-Euribor und einem Betrag von mindestens € 500.000,00 abgegeben.

Da der Aufschlag von 1,125 % niedriger ist, als der Aufschlag des Bestbieters (ebenfalls die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG) im Rahmen des Kassenkredites mit 1,625 %, soll die Barvorlage angenommen werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Rahmen der Vergabe des Kassenkredites 2013 über € 3.000.000,00 an die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG wird das Angebot der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG zur Gewährung einer Barvorlage von mindestens € 500.000,00 über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und einem Zinssatz von 3-M-Euribor mit einem Aufschlag von 1,125 % angenommen.

Die Summe der Barvorlage über € 500.000,00 ist im Kassenkredit 2013 von € 3.000.000,00 enthalten.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Vergabe der Habenverzinsung für Girokonten für 2013

Finanzreferent Krug führt aus, laut Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA7A, GZ: FA7A-490-100/95-449, vom 27. November 2003 sind alle Gemeinden der Steiermark mittels Formblatt zur jährlichen Ausschreibung der Konditionen für Girokonten aufgefordert worden.

Die Auswertung der Angebote zeigt folgendes Bild:

Bieter	Konditionen
BAWAG P.S.K. für Konto 85810-100-015	0,125 % p.a. derzeit
BAWAG P.S.K. für Konto 7239.576	Wie Konto 85810-100-015
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	3-M-Euribor - 0,375 %; mind. 0,050 %
Raiffeisenbank Liezen eGenmbH	Kein Angebot abgegeben!
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	0,375 % p.a. derzeit
UniCredit BA AG	Kein Angebot abgegeben!
Volksbank Enns- und Paltental regGmbH	0,900 % p.a. bis € 199.999,90 0,950 % p.a. bis € 399.999,99 1,000 % p.a. bis € 599.999,99 1,175 % p.a. bis € 749.999,99 1,300 % p.a. ab € 750.000,00

Laut vorstehender Aufstellung zeigt sich eindeutig das Angebot der Volksbank Enns- und Paltental regGenmbH als am günstigsten. Die Habenverzinsung von Geldbeständen auf Girokonten im Jahr 2013 soll daher an die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG vergeben werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Habenverzinsung von Geldbeständen auf Girokonten der Stadtgemeinde Liezen wird im Jahr 2013 über das Girokonto mit der Nummer 0002025999 bei der Volksbank Enns- und Paltental regGmbH laut Angebot vom 20. Nov. 2012 abgewickelt. Der Habenzinssatz lautet wie folgt:

*0,900 % p.a. bis € 199.999,90
0,950 % p.a. bis € 399.999,99
1,000 % p.a. bis € 599.999,99
1,175 % p.a. bis € 749.999,99
1,300 % p.a. ab € 750.000,00*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Beschluss über den mittelfristigen Finanzplan 2014 – 2017

Finanzreferent Krug erklärt, laut Artikel 7 des österreichischen Stabilitätspaktes haben Gebietskörperschaften die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung zu planen. Grundlage für die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung ist der mittelfristige Finanzplan und stellt dieser damit eine wichtige Grundlage für die Budgetpolitik der nächsten Jahre dar.

Im gegenständlichen Fall wurde der Plan bis zum Jahr 2017 erstellt. Er gliedert sich in RA (=Soll) 2011, VA 2012 und 2013, sowie FP 2014 bis 2017. Als Datenbasis diente der Buchungsstand Oktober 2012. Informationen seitens der Interessensvertretungen Städte- und Gemeindebund wurden, soweit zeitgerecht vorhanden, eingebaut, ebenso sämtliche bestehende und bereits künftig feststehende Verpflichtungen. Im Ausgabenbereich wurde mit den jeweiligen Budgetverantwortlichen über spezielle einmalige, den ordentlichen Haushalt betreffende, Ausgaben nicht gesprochen. Die laufenden wiederkehrenden Ausgaben wurden auf Grund der vorhandenen Erfahrungswerte veranschlagt.

Nachstehende Aufstellung zeigt in Zeile drei als berechnetes Ergebnis die Gegenüberstellung der Gesamteinnahmen mit den Gesamtausgaben. Diese Summe entspricht dem jeweiligen Sollergebnis des laufenden Jahres inklusive Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt und dem Sollüberschuss des Vorjahres.

Um jedoch die „Wirtschaftlichkeit“ des jeweiligen Haushaltsjahres für sich selbst darstellen zu können, sind diese beide Komponenten vom berechneten Ergebnis zu addieren (= Anteilsbetrag) bzw. zu subtrahieren (= Überschuss).

Das bereinigte Ergebnis zeigt sodann die erzielte Manövriermasse des laufenden Jahres. Diese Masse ist jener Betrag, der für Zuführungen zum außerordentlichen Haushalt bzw. für anstehende Investitionen zur Verfügung steht.

Bezeichnung	RA 2011	VA 2012	VA 2013	FP 2014	FP 2015	FP 2016	FP 2017
Summe Einnahmen	18.965.360	17.842.000	18.091.900	17.941.000	18.291.400	18.464.100	18.777.900
abzgl. Summe Ausgaben	17.869.115	17.842.000	18.091.900	17.641.000	18.291.400	18.464.100	18.777.900
Berechnetes Ergebnis	1.096.245	0	0	0	0	0	0
zzgl. Anteilsbeträge an AOH	282.091	1.289.000	1.060.000	914.100	568.600	429.100	419.000
Zwischensumme	1.378.336	1.289.000	1.060.000	914.100	568.600	429.100	419.000
abzgl. Abwicklungskosten (Überschuss)	737.798	500.000	600.000	500.000	500.000	500.000	500.000
Ergebnis = Manövriermasse bereinigt	640.538	789.000	460.000	414.100	68.600	- 70.900	- 81.000

(Berechnetes Ergebnis + Anteilsbeträge an AOH – Abwicklungskonten = Manövriermasse bereinigt Gesamthaushalt!)

Einnahmen/Ausgaben ordentlicher Haushalt:

Die prognostizierten Einnahmen steigen vom Finanzplanjahr 2014 mit € 17.941.000,00 bis 2017 auf € 18.777.900,00. Überwiegend fundiert diese Steigerung von rund € 0,8 Mio. auf Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer und bei den Bundesabgabenertragsanteilen mit jeweils rund € 0,3 Mio. Bei diesen Einnahmeposten wurden, wie bei allen anderen Posten, bei denen keine konkreten Veränderungen bekannt sind, jährliche Steigerungsraten von rund 2,5 % angenommen.

Die Sollüberschüsse in den Jahren 2014 bis 2017 wurden kontinuierlich mit jeweils € 0,5 Mio. angenommen.

Die Gebührenbereiche Wasserversorgung, Kanalisation, Kläranlage, Müllbeseitigung und der Heilpädagogische Kindergarten (fiktiv) wurden ausgeglichen erstellt.

In den Teilabschnitten Wasserversorgung, Kanalisation und Müllbeseitigung ist während des gesamten Betrachtungszeitraumes eine Rücklagenzuführung möglich. Zusätzlich wurden die in den Bereichen Wasserversorgung und Kanalisation erzielten Überschüsse als nicht unerhebliche AOH-Zuführungen präliminiert. Um für mögliche künftige gesetzlich vorgesehene technische Modifizierungen in diesen Bereichen finanziell gerüstet zu sein, könnte in der zweiten Hälfte des Betrachtungszeitraumes eine moderate Gebührenerhöhung (Indexanpassung) in diesen Teilabschnitten erfolgen. Weiters wird mit Einnahmensteigerungen durch laufende Volumenerhöhungen gerechnet.

Der Haushaltsausgleich beim Heilpädagogischen Kindergarten wurde nur im Rahmen einer „fiktiven“ Abgangsbedeckung von rund € 50.000,00 jährlich erzielt. Voraussetzung für die Egalisierung dieses Abganges ist eine laufende Erhöhung der Betreuungstagsätze bzw. Übernahme der Abgänge aus Vorjahren durch das Land Steiermark.

Zur Bedeckung der Ausgaben in den Bereichen Hauptschulgebäudesanierung, Kulturhausadaptierung, Ortsbildgestaltung und Betrieb Ennstalhalle (Transferzahlungen an die WB GmbH) wurden im ordentlichen Haushalt Einnahmen aus Bedarfszuweisungsmittel veranschlagt. Gegenüber den Vorjahren ist die Höhe dieser Mittel mit rund € 339.000,00 jährlich nahezu unverändert.

Auf dem Unterabschnitt 617 wurden ab dem Jahr 2015 noch keine Einnahmen aus Bedarfszuweisungsmittel für die Mietkaufraten des Bauhofneubaus veranschlagt. Für die Gewährung solcher Mittel liegt seitens des Landes noch keine Zusage vor, Verhandlungsgespräche sind erst zu führen.

Bedarfszuweisungsmittel wurden auch als Einnahmen im AOH bei den Bereichen Gemeindestraßen, Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung, Friedhöfe und Öffentliche Beleuchtung vorgesehen (durchschnittlich jährlich rund € 210.000,00). Gegenüber den Vorjahren wurde diese Mittel nicht erhöht angenommen.

Weiters werden im AOH in den Jahren 2014 und 2015 auch außerordentliche Bedarfszuweisungsmittel (im Prinzip als Durchläufer) in Höhe von jeweils € 0,2 Mio. als

Finanzierungsbeitrag des Landes zur Errichtung der Berufsvorschule Jugend am Werk vereinnahmt. Diese Beträge werden als Ausgaben im AOH umgehend an das Jugend am Werk weiter transferiert.

Die prognostizierten Ausgaben erreichen bis zum Finanzplanjahr 2017 ebenfalls eine Summe von € 18.777.900,00. Wie bei den Einnahmen sind auch bei den Ausgaben für alle FP-Jahre Steigerungen zu verzeichnen. Die Steigerungen mit rund 2 % entsprechen in etwa jenen der prognostizierten Mehreinnahmen.

Abweichend zur Durchschnittssteigerung zeigt sich das FP-Jahr 2015. Hier liegt die Nettosteigerungsrate bei über 4 %. Dies ist überwiegend auf die Aufnahme der Zahlungen an die „ennstal“ im Rahmen des Mietkaufvertrages für den Bauhofneubau zurückzuführen.

Die Auswirkung dieser Aufnahme sowie zB die Annuitätenzahlungen für Darlehensaufnahmen im Bereich Volksschulgebäudesanierung – Bereich Sonderschule sind für die wesentliche Minderung der Manövriermasse ab dem Jahr 2015 verantwortlich.

Neben dem Projekt Bauhof soll in den nächsten Jahren auch die Sanierung des Volksschulgebäudes – Bereich Volksschule erfolgen. Genaue Kosten für diese Sanierung liegen noch nicht vor. Dadurch gibt es auch noch keinen Finanzierungs- und Bauzeitplatz. Das Projekt wurde deshalb im Finanzplan (noch) nicht berücksichtigt.

Bereits jetzt zeigt sich, dass ohne Stärkung der Einnahmen bzw. Minderung der Ausgaben im allgemeinen Budgetbereich bei Ausführung des Projektes Bauhof die Manövriermasse ab dem FP-Jahr 2015 stark abfällt und ab dem FP-Jahr 2016 ins Negative kippt.

Dem Personalaufwand inklusive Dienstgeberbeiträge wurde eine jährliche Erhöhung von rund 2,00 % zu Grunde gelegt. Damit sollten gesetzliche Lohnerhöhungen, sowie Vorrückungen und Überstellungen, in Verbindung mit Veränderungen im Personalstand (zB durch Pensionierungen), berücksichtigt sein. Bereits bekannte Gegebenheiten im Personalbereich, wie zB Jubiläumsgeldzuwendungen wurden eingeplant. Abfertigungszahlungen sind ebenso berücksichtigt, wirken sich planmäßig aber nicht aus, da in diesem Fall die Zahlungen seitens des Landes refundiert werden.

Der Entfall, aber auch künftige Neuaufnahmen von Darlehen für bereits bekannte außerordentliche Vorhaben, wurden berücksichtigt. Die Annuitätenzahlungen wurden den bestehenden und künftigen geplanten Aufnahmen angepasst. Moderate Zins-satzerhöhungen wurden eingerechnet.

Insgesamt ist im Betrachtungszeitraum eine Verminderung des Darlehensstandes von rund € 8,4 Mio. per 31.12.2013 auf rund € 8,2 Mio. per 31.12.2017 zu beobachten. Saldiert man von dieser Summe über € 0,2 Mio. die Minderung der Abschnitte 85 – 89 mit € 1,0 Mio. (in diesem Bereich laufen einige ehemalige Fondsdarlehen aus), ergibt sich für den nicht bedeckten Schuldenbereich eine Erhöhung von rund € 0,8 Mio.

Hauptverantwortlich für diese Steigerung sind die bereits erwähnten Bereiche Sanierung Volksschulgebäude – Bereich Sonderschule, Straßenbauten und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung. Weiters belastet diese Steigerung durch erhöhte laufende Annuitätenzahlungen folglich auch den allgemeinen Haushalt.

Die Mietkaufzahlungen für die Ennstalhalle, das Kulturhaus, die Ortserneuerung und die Hauptschulgebäudesanierung sind jährlich im MFP berücksichtigt. Im Rahmen der neu gewährten Haftung für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zur Errichtung des KWKW am Pyhrnbach dürften im ordentlichen Haushalt keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

Die Mietkaufzahlungen belasten den ordentlichen Haushalt massiv. Auf Grund der derzeit immer noch existenten degressiven Zinssituation wird in den nächsten Jahren mit keinen wesentlichen Steigerungen in diesem Bereich gerechnet.

Die Ausgabensummen im Bereich der Leasingfinanzierungen wurden größtenteils den bestehenden und auch auslaufenden Verträgen angepasst. Die Ausgaben für künftige Leasingfinanzierungen für Neu-/Ersatzanschaffungen (zB im Fahrzeugbereich) wurden im MFP berücksichtigt.

Bei der Voranschlagserstellung 2013 war seitens des Sozialhilfeverbandes der Umlagenbetrag bereits bekannt. Laut Mitteilung gibt es bei der Umlage von 2012 auf 2013 keine Steigerung (auf Basis des derzeitigen Vorschreibungsbetrages). Im MFP wurde die Folgejahre eine Erhöhung von etwas über 3,00 % jährlich angenommen. Falls die Erhöhung tatsächlich höher als angenommen ausfällt, ist auch hier mit einem erhöhten Finanzbedarf zu rechnen.

Auf Grund der Ausgabenplanung konnten im Betrachtungszeitraum allgemeine AOH-Zuführungen präliminiert werden. Diese fallen aber vom FP-Jahr 2014 mit € 564.100,00 bis zum FP-Jahr 2017 auf € 99.000,00 ab. Diese Summe entspricht zirka der ab dem FP-Jahr 2016 ausgewiesenen nicht bereinigten negativen Manövriermasse.

Weiters können in den Bereichen Wasser und Kanalisation konstant jährlich rund € 320.000,00 dem AOH zugeführt werden.

Außerordentlicher Haushalt:

Im außerordentlichen Haushalt wurden ab dem Jahr 2014 nur jene Vorhaben berücksichtigt, die bereits begonnen wurden bzw. zwingend jährlich anfallen:

Ankauf Rüstfahrzeug FF Liezen/Stadt, Sanierung Volksschulgebäude – Bereich Sonderschule, diverse Straßenbauten, Eigenmittelbaukostenanteil zur Errichtung des Städtischen Bauhofs, Maßnahmen im Bereich der Wildbachverbauung, Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung, öffentliche Beleuchtung, Friedhof, Grundstückstransaktionen, Wasserbauten, Kanalbauten, Kläranlage Sonderanlagen, Wohn- und Geschäftsgebäude

Diese Projekte wurden mit einem Finanzierungsvolumen von € 2,485 Mio. im FP-Jahr 2014 bzw. dann im FP-Jahr 2017 mit € 1,4 Mio. berücksichtigt. Die Bedeckungen erfolgen mit Darlehensaufnahmen, Bedarfszuweisungsmittel, Verkaufserlösen, OH-Zuführungen und zu einem kleinen Teil durch Beiträge von Dritten.

Bereinigtes Ergebnis (Manövriermasse):

Das bereinigte Ergebnis stellt die sogenannte Manövriermasse dar. Dies ist jener Betrag, der zukünftig für einmalige Ausgaben im ordentlichen Haushalt für Finanzierungsrückzahlungen und/oder AOH-Zuführungen zusätzlich verwendet werden kann.

In den Finanzplanjahren 2014 bis 2017 bewegt sich die Manövriermasse im Gesamthaushalt zwischen € 414.000,00 und minus € 81.000 (siehe Aufstellung Seite 2).

Bei Einrechnung der veranschlagten Zuführungen für die Abschnitte 85, sowie der jährlichen Überschussbeträge, ergibt sich für den Nettohaushalt folgendes Bild:

	FP 2014	FP 2015	FP 2016	FP 2017
Manövriermasse bereinigt	€ 414.100	€ 68.600	- € 70.900	- € 81.000
- AOH-Zuführungen Abschnitte 85	€ 350.000	€ 320.000	€ 320.000	€ 320.000
<u>Finanzbedarf Nettohaushalt</u>	<u>€ 64.100</u>	<u>- € 251.400</u>	<u>- € 390.900</u>	<u>- € 401.000</u>
<u>(+ Sollüberschüsse Vorjahr</u>	<u>€ 500.000</u>	<u>€ 500.000</u>	<u>€ 500.000</u>	<u>€ 500.000)</u>
<u>(Finanzüberschuss-/bedarf OH</u>	<u>€ 564.100</u>	<u>€ 248.600</u>	<u>€ 109.100</u>	<u>€ 99.000)</u>

Vorstehende Überlegung zeigt, dass nach Abzug der AOH-Zuführungen des Bereiches der Abschnitte 85 von der bereinigten Manövriermasse für den Nettohaushalt ab dem FP-Jahr 2015 ein Finanzbedarf besteht.

Der Finanzbedarf kann nur durch die Zurechnungen der jeweils geplanten Sollüberschüsse in einen Finanzüberschuss gedreht werden, wobei der Überschuss in den FP-Jahren 2016 und 2017 bereits eher auf Null tendiert. Der Finanzüberschuss steht für (zusätzliche) AOH-Projekte bzw. Mehrausgaben im ordentlichen Haushalt zur Verfügung.

Voraussetzung für die Stabilität dieser Planungen ist eine (verstärkte) sparsame Haushaltsführung um dadurch geplante Überschüsse auch tatsächlich zu erzielen, keine weiteren zusätzlichen und/oder erhöhten Haushaltsbelastungen und dass die Wirtschaft im Gesamten nicht in eine starke Rezession schlittert. Falls die vorerwähnten Paradigmen trotzdem eintreten, ist mit einem ausgeprägten Kippen des positiven Finanzierungssaldo (Finanzüberschuss) in einen negativen Finanzierungssaldo (Finanzbedarf) zu rechnen.

Der vorliegende Finanzplan stellt kein starres Papier dar, sondern wird laufend aktualisiert und an die neuen Aufgaben und Fakten angepasst. Für die Entscheidungsträger soll der Plan daher ein wichtiges unterstützendes Element für künftige Entscheidungen darstellen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Stadtgemeinde Liezen bis zum Jahr 2017 wird entsprechend der dem Voranschlag 2013 angeschlossenen Beilagen genehmigt.

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Heinrich Andrea, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ferdinand Kury, GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek, GRⁱⁿ Iris Strohmeier, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner)

Dagegen: ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Mayer, GR Thomas Hochlahner, GRⁱⁿ Sylvia Lechner, GRⁱⁿ Renate Selinger), LIEB-Fraktion (GR Gertraud Horvath, GR August Singer und GR Werner Rinner) und FPÖ-Fraktion (GR Renè Wilding)

20.

Genehmigung des Jahresabschlusses 2011 der WB der Stadt Liezen GmbH

Finanzreferent Krug berichtet, nach den notwendigen finanztechnischen Maßnahmen von der MGI-Ennstal, Steuerberatung Liezen GmbH, wurde die Bilanz 2011 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH im September 2012 fertig gestellt und gleichzeitig beim Landesgericht Leoben zur Eintragung ins Firmenbuch elektronisch vorgelegt.

Im Einzelnen zeigen sich in der Bilanz 2011 die Positionen wie folgt:

AKTIVA	2011	(2010)
Sachanlagen	€ 2.162.464,38	(€ 2.218.366,06)
andere Anlagen und technische Anlagen	€ 220.267,90	(€ 85.524,11)
Wertpapiere (für Sport aus Liftbau)	€ 72.738,24	(€ 72.738,24)
Vorräte	€ 74.974,19	(€ 5.163,16)
Forderungen	€ 295.610,31	(€ 314.313,00)
Kassenbestand	€ 55.729,07	(€ 0,00)
<u>aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>€ 29.069,87</u>	<u>(€ 33.686,63)</u>
<u>Summe Aktiva</u>	<u>€ 2.910.853,96</u>	<u>(€ 2.729.791,20)</u>

PASSIVA	2011	(2010)
Stammkapital	€ 36.400,00	(€ 36.336,42)
[Gewinnvortrag/Verlustvortrag	€ 1.841,21	(€ 1.234,00)]
[Bilanzgewinn/Bilanzverlust	€ 44.641,99	(€ 607,21)]
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach G+V-Vortrag	€ 46.483,20	(€ 1.841,21)
Subventionen und Zuschüsse	€ 991.223,48	(€ 1.034.621,36)
Rückstellungen	€ 7.000,00	(€ 6.300,00)
Verbindlichkeiten Banken	€ 1.587.688,69	(€ 1.536.017,78)
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	€ 61.694,14	(€ 4.843,03)
sonstige Verbindlichkeiten	€ 117.780,97	(€ 107.338,36)
<u>passive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>€ 62.583,48</u>	<u>(€ 2.493,04)</u>
<u>Summe Passiva (ohne G+V-Vortrag u. Bilanzgewinn)</u>	<u>€ 2.910.853,96</u>	<u>(€ 2.729.791,20)</u>

Auszug aus GUV-RECHNUNG	2011	(2010)
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€ 46.391,87	(€ 2.357,12)
Finanzerfolg	- € 46.377,91	- (€ 43.922,55)
Körperschafts- und Kapitalertragssteuer	€ 1.749,88	(€ 1.750,00)
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	€ 44.641,99	(€ 607,21)
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	€ 1.841,21	(€ 1.234,00)
Umsatzerlöse	€ 116.747,30	(€ 132.729,75)
planmäßige Abschreibungen	€ 80.659,66	(€ 85.683,39)

Anhand der gezeigten Power-Point-Präsentation (siehe Beilage 2 zum Protokoll) zeigen sich die gravierendsten Unterschiede zur Bilanz 2010 bei folgenden Positionen:

Sachanlagen ca. - € 56.000,00

Die getätigte Abschreibung war höher als Investitionen in diesem Bereich

Technische Anlagen ca. + € 135.000,00

Weitere Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung des KWKW's im Pyhrn

Vorräte ca. + € 70.000,00

Noch nicht abrechenbare Lohnleistungen beim Personal HPKDG mit € 66.000,00 und Mietenabgrenzungen mit rund € 5.000,00

Kassenbestand ca. + € 56.000,00

Guthaben auf den Girokonten bei der Stmk. Sparkasse und Raiffeisenbank Liezen

Bilanzgewinn ca. + € 40.000,00

Starke Gewinnsteigerung durch allgemeine Betriebsoptimierungen, Investitionsaktivitäten und Finanztransaktionen

Subventionen und Zuschüsse ca. - € 43.000,00

Die benötigten Subventionszahlungen konnten wiederum vermindert werden. Folgerung aus dem Punkt Bilanzgewinn

Verbindlichkeiten Banken ca. + € 52.000,00

Erhöhung der Darlehenstände durch Kreditneuaufnahme für KWKW Pyhrn

EGT ca. + € 44.000,00

Starke Steigerung des Ergebnisses aus der gewöhnlichen (laufenden) Geschäftstätigkeit

Umsatzerlöse ca. - € 16.000,00

Minderung der Umsatzerlöse vor allem von Vermietungen in der Ennstalhalle

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Bilanz der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2011 wird mit einer Aktiva und Passiva Summe von jeweils € 2.910.853,96 genehmigt. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt € 46.391,87, der Finanzerfolg - € 46.377,91, der Jahresüberschuss € 44.641,99 und der Gewinnvortrag € 1.841,21. Die Umsatzerlöse beliefen sich auf € 116.747,30 und die planmäßigen Abschreibungen auf € 80.659,66.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Bericht über den Wirtschaftsplan der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für das Jahr 2013

Finanzreferent Krug sagt, im Rahmen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sind dem Voranschlag auch die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gebietskörperschaft beizustellen.

Erfolgsplan

Erlöse:

Die Umsatzerlöse 2013 wurden gegenüber den Werten 2011 stark und 2012 leicht erhöht. Verantwortlich für diese Veränderungen ist die Refinanzierung von Personalkosten für Bereitstellung von Personal im Bereich des Heilpädagogischen Kindergartens.

Die Mieterträge wurden gegenüber den Vorjahreswerten stark erhöht. Hier wurden Einnahmen aus einem möglichen Betrieb des Sportzentrums in der Friedau durch den Verkauf von Tennisabos einkalkuliert.

Bei den Zuschüssen ist in den Betrachtungsjahren ein konstantes Fallen zu bemerken. Ausschlaggebend dafür sind bilanztechnische Methoden – auch folgernd aus der Errichtung des KWKWs im Pyhrn.

Durch diese Maßnahmen haben sich geplante Erlöse 2013 gegenüber dem Planwert 2012 um rund 6,5 % oder € 59.000,00 erhöht (gegenüber GUV-Wert 2011 um rund 28,0 % oder € 208.000,00).

Aufwendungen:

Bei den geplanten laufenden Aufwendungen ergibt sich bei den Plansummen gegenüber dem Vorjahr ebenso eine Erhöhung von rund 6,5 % oder € 59.000,00 (gegenüber GUV-Wert 2011 um rund 36,0 % oder € 252.000,00).

Die einzelnen Positionen wurden nicht linear angepasst, sondern wurden die bereits jetzt bekannten Veränderungen so weit wie möglich berücksichtigt.

Die Aufwandssumme bei den Gehaltskosten wurden den derzeitigen Anstellungsverhältnissen für das Leihpersonal zum Betrieb des HPKDGs angepasst (siehe auch Erlöse).

Die Aufwandshöhe für planmäßige Abschreibungen hängt vom jeweiligen Investitionsvolumen und vom Abschreibungszeitraum ab. Im Planjahr 2013 wird mit der Inbetriebnahme des KWKWs Pyhrn im zweiten Halbjahr gerechnet.

Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen sind für einen eventuellen Erwerb des Sportzentrums Friedau im nur unbedingt notwendigen Ausmaß vorgesehen.

Bei den Versicherungen wurde die Prämie für den Betrieb des KWKWs vorgesehen.

Die geplanten Reise- und Fahrtspesen beruhen fast ausschließlich auf die Personalarbeit für den Bereich HPKDG.

Beim Energieverbrauch, sonstigen Verwaltungskosten, der Werbung und bei Veranstaltungen wurde der eventuelle Betrieb des Sportzentrums Friedau berücksichtigt.

Die Zinsaufwendungen (zB Darlehen Ortsbildgestaltung, Überziehungszinsen) bewegen sich im Bereich des Planwertes 2012 und werden beim Zahlungsströmeplan kommentiert.

Die Differenz zwischen der Summe Erlöse von € 952.100,00 und der Summe Aufwendungen von € 953.550,00 über - € 1.450,00 wird über den Posten Zinserträge ausgeglichen, sodass weder ein Jahresüberschuss noch ein -fehlbetrag geplant ist.

Bei Übernahme des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr ergibt sich wiederum ein fiktiver Bilanzgewinn von € 1.437,00.

Zur Berechnung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Summe Erlöse die Summe Aufwendungen abgezogen und die Zinserträge und die Steuern vom Einkommen und Ertrag hinzugerechnet. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden mit € 1.750,00 geplant und ist dies auch gleichzeitig das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Investitionsplan

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen gibt es im Betrachtungszeitraum keine Bewegungen.

Bei den Sachanlagen gibt es Überhänge aus Vorjahren mit € 450.000,00, geplante Neuinvestitionen mit Beginn 2013 über € 705.000, dies ergibt zusammen € 1.155.000,00. Der geplante Übertrag davon ins Folgejahr 2014 beträgt € 230.000,00.

Bei den Gebäuden ist der Erwerb des Sportzentrums Friedau zum Ausrufungspreis des Versteigerungsverfahrens berücksichtigt. Ausgabenwirksam soll 2013 nur jener Betrag werden, der auch aus dem Verkauf von Tennisabos erzielt werden kann.

Die Errichtung des KWKWs Pyhrn soll im ersten Halbjahr 2013 abgeschlossen werden. Die ausgabenwirksamen Investitionen für 2013 sollten bei rund € 0,8 Mio. liegen.

Ein kleiner Betrag ist der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Werkzeugen, Maschinen und diverser Anlagen im Zusammenhang mit dem möglich Erwerb des Sportzentrums Friedau und dem Betrieb der Ennstalhalle zuzurechnen.

Bei den Finanzanlagen gibt es im Betrachtungszeitraum keine Bewegungen.

Zahlungsströmeplan

Beim Zahlungsströmeplan sind in den Bereichen Stammkapitalerhöhungen, Rücklageinzahlungen und Gewinnausschüttungen keine Bewegungen zu verzeichnen.

Bei den Investitionszuschüssen wird in den Planjahren mit jeweils € 200.000,00 Förderungszuschüssen vom Bund für die Errichtung des KWKW's Pyhrn gerechnet. Bei den Zuschüssen seitens der Gemeinde handelt es sich um die Refinanzierung der

Kosten für Fremdmittelaufnahmen im Rahmen der Ortserneuerung, welcher sich in den Planjahren auf Grund der gänzlichen Tilgung eines Landesdarlehens vermindert.

Bei den Ertragszuschüssen werden die laufenden Zuschusszahlungen seitens des Gesellschafters (=Stadtgemeinde Liezen) dargestellt. Ab dem Hochrechnungsjahr 2012 sollten diese Zuschüsse nur minimal ansteigen.

Bei den Darlehensaufnahmen wird in der Zeile Bank die Aufnahme des Darlehens zur Finanzierung des Projektes KWKW Pyhrn in den Spalten 2, 3 und 4 dargestellt. Der Planwert 2013 deckt sich annähernd mit der im Investitionsplan ausgewiesenen Summe.

Bei den Darlehensaufnahmen wird in der Zeile sonstige noch der mögliche Erwerb des Sportzentrums Friedau dargestellt.

Bei den Annuitätenzahlungen werden die Tilgungs- und Zinszahlungen für die aufgenommenen Darlehen, sowie die Leistungen für Mieten (zB Ennstalhalle), Leasing und Pachten dargestellt. In diesem Bereich ist ab dem Planjahr 2013 mit steigenden Tilgungs- und Zinsbelastungen im Rahmen des Projektes Errichtung KWKW Pyhrn und dem eventuellen Erwerb des Sportzentrums Friedau zu rechnen.

Stellenplan

Im Bereich Leihpersonal für den Heilpädagogischen Kindergarten werden im Planjahr 2012 neun und im Planjahr 2013 acht Beschäftigte ausgewiesen. Eine im Sommer 2012 ausgeschiedene Dienstnehmerin wurde nicht ersetzt, da vom Steiermark keine Kostenübernahme für eine Nachbesetzung vorliegt. Das Beschäftigungsausmaß des Personals im Bereich HPKDG schwankt zwischen 50 und 100 Prozent.

Im Bereich geringfügig Beschäftigte soll mit Beginn des Betriebes KWKW Pyhrn ein Bediensteter im Rahmen eines Werkvertrages mit einem Beschäftigungsausmaß von 10 % zur technischen Betreuung angestellt werden.

Zur Kenntnis genommen.

22.

Bericht des Prüfungsausschusses

GR Wilding berichtet, am 11. Dezember 2012 hat eine unvermutete Prüfung der Barkassen im Bürgerservice und in der Finanzverwaltung stattgefunden. Hier wurden die Übereinstimmungen der Soll- und Ist-Beträge festgestellt. Weiters wurde eine Belegprüfung durchgeführt und festgestellt, dass alle Belege ordnungsgemäß verzeichnet wurden.

Zur Kenntnis genommen.

23.**Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Bereich des Objektes Pyhrn 60**

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, aus Sicherheitsgründen soll im Bereich des Anwesens von Herrn Fritz Hohl im Bereich seiner Liegenschaft „Pyhrn 60“ eine „30er-Geschwindigkeitsbeschränkung“ verordnet werden.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

*Verordnung**§ 1*

Im Bereich des Anwesens von Herrn Fritz Hohl, Pyhrn 60, 8940 Liezen wird entsprechend der Anlag A eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für Fahrzeuge aller Art erlassen.

§ 2

Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gem. StVO § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ bzw. 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.**Benennung der Hütten westlich des Zwirnersees**

GR Kury berichtet, Herr Ing. Schörkmeier hat vorgeschlagen, die 10 Häuser westlich des Zwirnersees als Zwirnersteiche zu bezeichnen, da es immer wieder zu Verwechslungen mit den Hütten am See kommt.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die westlich des Zwirnersees befindlichen Gebäude erhalten die Bezeichnung Zwirnersteiche mit der entsprechenden Hausnummerierung.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.**Allfälliges****a) Probleme bei der Prüfstation des ARBÖ's**

GR Singer erklärt, der ARBÖ wurde umgebaut und im Baubescheid wurden Punkte als Auflage aufgenommen. Bei der Benützungsbewilligung wurde festgestellt, dass einige Punkte als nicht erfüllbar festgestellt, wie z.B. die Schleppkurve. Auch mit den Oberflächenwässern, die auf den Nachbargrund abgeleitet werden, gibt es Probleme. Weiter soll es Probleme mit der Schneeablagerung geben.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, der betroffene Anrainer Herr Anton Hofer hat ihn gebeten, vor Ort die Probleme anzuschauen. So wurde festgestellt, dass, wenn Fahrzeuge des ARBÖ's aus den Garagen in Richtung Norden fahren, eine geringfügige Grenzverletzung stattfindet. Aus seiner Sicht kann dies im Sinne einer guten Nachbarschaft leicht gelöst werden.

Der Vorwurf, dass Oberflächenwässer auf ein Nachbargrundstück abgeleitet werden, konnte widerlegt werden.

Zur Kenntnis genommen.

b) Unterschutzstellung der Tiefengrundwässer im Ennstal

GR Singer berichtet, die EU beabsichtigt, Tiefengrundwässer unter besonderen Schutz zu stellen, da sie für die nächsten Generationen sehr wichtig sind.

Im Ennstal werden derzeit in den Gemeinden Selzthal, Stainach und Liezen Tiefengrundwässer entnommen.

In einem Schreiben der BH Liezen an die Steiermärkische Landesregierung wurde von dieser festgestellt, dass keine Notwendigkeit der Unterschutzstellung für die Tiefengrundwässer im Ennstal besteht.

Nachdem jedoch aus seiner Sicht, die Unterschutzstellung besonders wichtig ist, sollte sich die Gemeinde Liezen darum bemühen, dass diese doch in die Verordnung aufgenommen wird.

Zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 56 Seiten.

Liezen, am 08.01.2013

.....
Mag. Rudolf Hakel
Bürgermeister

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Renè Wilding
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Gertraud Horvath
Schriftführer